



Brüssel, den 1. Dezember 2015
(OR. en)

14423/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0081 (COD)

MIGR 64
RECH 283
EDUC 304
CODEC 1558
SOC 685

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7869/13 MIGR 27 RECH 87 EDUC 97 CODEC 669

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung [Neufassung] [erste Lesung]
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 26. März 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung vorgelegt. Der Vorschlag dient der Änderung und Neufassung der Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst und der Richtlinie 2005/71/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Mit dem Vorschlag soll der Rechtsrahmen für die von den beiden genannten Richtlinien erfassten Gruppen von Drittstaatsangehörigen verbessert und der Geltungsbereich der Richtlinie auf neue Gruppen von Drittstaatsangehörigen ausgedehnt werden.

2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 25. Februar 2014 angenommen.
3. Die Gruppe "Integration, Migration und Rückführung" hat im April 2013 mit den Beratungen über den Vorschlag begonnen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. Dezember 2014 das Verhandlungsmandat des Rates gebilligt.
4. Nach sechs informellen Trilogsitzungen mit dem Europäischen Parlament am 3. und 31. März, 26. Mai, 16. Juli, 29. Oktober und 17. November 2015 haben die beiden Gesetzgeber mit Unterstützung durch die Kommission Einigung über den Text erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 26. November den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Text gebilligt. Dabei hat AT angekündigt, dass sie sich bei der Abstimmung über die Richtlinie der Stimme enthalten werde.
6. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des (LIBE) Europäischen Parlaments hat am 30. November über den mit dem Rat vereinbarten Text abgestimmt. Der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter hat am 1. Dezember ein Schreiben des Vorsitzenden des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments erhalten, in dem dieser ausführte, dass er den Mitgliedern seines Ausschusses und dem Plenum des EP – in zweiter Lesung – empfehlen wird, der Einigung über den Vorschlag für diese Richtlinie ohne Abänderung zuzustimmen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - auf seiner Tagung am 3./4. Dezember eine politische Einigung über den in Anlage I enthaltenen Text der Richtlinie annimmt;
 - die in Anlage II enthaltene Erklärung der Kommission und des Europäischen Parlaments in das Ratsprotokoll aufnimmt.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu
Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm oder
einem Bildungsvorhaben, einem Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung
einer Au-pair-Beschäftigung**

[NEUFASSUNG]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 2 Buchstaben a und b ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2004/114/EG des Rates¹ und die Richtlinie 2005/71/EG des Rates² müssen in einigen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung dieser Richtlinien.

¹ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12).

² Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).

- (2) Diese Richtlinie soll die in den beiden Berichten über die Anwendung der Richtlinien³ festgestellten Defizite beheben, mehr Transparenz und Rechtssicherheit gewährleisten und einen kohärenten Rechtsrahmen für die vorgenannten Personengruppen bieten, die aus Drittstaaten in die Union einreisen. Die bestehenden Rechtsvorschriften für verschiedene Personengruppen sollten vereinfacht und in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Personengruppen unterscheiden sich zwar in mancher Hinsicht, doch haben sie auch Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie auf Unionsebene in einer Regelung zusammenzufassen.
- (3) Diese Richtlinie soll zu der mit dem Stockholmer Programm angestrebten Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen beitragen. Die Zuwanderung aus Drittstaaten ist ein Weg, um den Bedarf an hoch qualifizierten Personen in der Union zu decken; insbesondere Studenten und Wissenschaftler sind zunehmend gefragt. Durch ihren Beitrag zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und somit zu den Zielen der Strategie Europa 2020 sind sie als Humankapital für die Union ausgesprochen wichtig.
- (4) In den Berichten über die Anwendung der beiden Richtlinien wurden einige Unzulänglichkeiten vor allem in Bezug auf die Zulassungsbedingungen, Rechte und Verfahrensgarantien, den Zugang von Studenten zum Arbeitsmarkt während ihres Studiums sowie die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union festgestellt. Darüber hinaus wurden spezielle Verbesserungen im Hinblick auf die fakultativen Gruppen von Drittstaatsangehörigen als notwendig erachtet. Bei Konsultationen ergab sich in der Folge zudem, dass Wissenschaftlern und Studenten die Arbeitssuche erleichtert und bessere Schutzmaßnahmen für Au-pair-Beschäftigte, die nicht unter die bisherigen Rechtsakte fallen, eingeführt werden müssen.
- (5) Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist im Vertrag die Annahme von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorgesehen.

³ KOM(2011) 587 endg. und KOM(2011) 901 endg.

- (6) Diese Richtlinie sollte auch persönliche Kontakte und die Mobilität fördern, da es sich hierbei um wichtige Aspekte der Außenpolitik der Union handelt, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Politik gegenüber strategischen Partnern der Union. Sie sollte zudem dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und den Mobilitätspartnerschaften dienen, die einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bieten und die legale Migration erleichtern und regeln.
- (7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für ihren Herkunfts- und den Aufnahmestaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich zur Stärkung der kulturellen Bindungen und Bereicherung der kulturellen Vielfalt bei.
- (8) Diese Richtlinie sollte im weltweiten Talentwettbewerb den Ruf der Union als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation festigen und dadurch zu einer Stärkung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums der Union sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen, die einen größeren Beitrag zum BIP-Wachstum leisten. Die Öffnung der Union für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungszwecken zugelassen werden können, ist auch ein Ziel der Leitinitiative zur Innovationsunion. Darüber hinaus ist die Schaffung eines offenen Arbeitsmarktes für Wissenschaftler aus der Union und aus Drittstaaten ein wichtiges Ziel des Europäischen Forschungsraums, in dem sich Wissenschaftler frei bewegen und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ungehindert zirkulieren können.

- (9) Die Zulassung von Wissenschaftlern soll durch ein Zulassungsverfahren erleichtert werden, das von deren Rechtsverhältnis zur aufnehmenden Forschungseinrichtung unabhängig ist; außerdem soll zusätzlich zum Aufenthaltstitel keine Arbeitserlaubnis mehr verlangt werden. Dieses Verfahren sollte auf der Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen mit den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten beruhen. Den Forschungseinrichtungen sollte im Zulassungsverfahren eine wesentliche Rolle zugewiesen werden, damit die Einreise und der Aufenthalt von Wissenschaftlern aus Drittstaaten in die bzw. in der Union unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Zuwanderungspolitik erleichtert und beschleunigt werden. Die Forschungseinrichtungen, die zuvor von den Mitgliedstaaten zugelassen werden können, sollten mit einem Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer Forschungstätigkeit eine Aufnahmevereinbarung oder einen Vertrag schließen können. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage der Aufnahmevereinbarung oder des Vertrags einen Aufenthaltstitel ausstellen, sofern die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllt sind.
- (10) Da die Anstrengungen zur Erfüllung des Investitionsziels von 3 % des BIP für die Forschung größtenteils den Privatsektor betreffen, sollte dieser gegebenenfalls ermuntert werden, in den kommenden Jahren mehr Wissenschaftler einzustellen.

- (11) Um die Attraktivität der Union für Wissenschaftler, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, zu erhöhen, sollten die Familienangehörigen der Wissenschaftler gemäß der Definition in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁴, diese begleiten dürfen und in den Genuss der Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union kommen. Sie sollten Zugang zum Arbeitsmarkt des ersten Mitgliedstaats und im Rahmen einer längerfristigen Mobilität auch im zweiten Mitgliedstaat erhalten, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, etwa einer besonders hohen Arbeitslosigkeit, wobei die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben sollten, über eine Prüfung nachzuweisen, dass eine Stelle während eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten nicht mit den auf dem heimischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitskräften besetzt werden kann. Abgesehen von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollten alle Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003, einschließlich der Gründe für die Ablehnung oder Entziehung der Zulassung oder die Verweigerung der Verlängerung, gelten. Familienangehörigen kann somit die Aufenthaltserlaubnis entzogen oder ihre Verlängerung verweigert werden, wenn der Aufenthaltstitel des Wissenschaftlers, den sie begleiten, erlischt und sie nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht verfügen.
- (12) Den Mitgliedstaaten sollte empfohlen werden, Doktoranden gegebenenfalls als Wissenschaftler zu behandeln.
- (13) Die Richtlinie sollte nicht die Abwanderung der fähigsten Köpfe aus den Schwellen- oder Entwicklungsländern begünstigen. Im Sinne einer umfassenden Migrationspolitik sollten gemeinsam mit den Herkunftsländern Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung der Wissenschaftler in ihre Herkunftsländer ergriffen werden.

⁴ ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

- (14) Um den Ruf Europas als internationalem Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert und vereinfacht werden. Dies ist im Sinne der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen⁵, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung⁶ umfasst der Begriff "Hochschulbildung" alle tertiären Einrichtungen einschließlich (technischer) Universitäten, (technischer) Fachhochschulen, Grandes Ecoles, Wirtschaftsuniversitäten und Business Schools, technischer Fachschulen, IUT, Akademien.
- (15) Im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des durch die Gemeinsame Bologna-Erklärung der Bildungsminister der EU-Mitgliedstaaten vom 19. Juni 1999 initiierten Bologna-Prozesses sind die Hochschulsysteme der daran beteiligten und auch anderer Länder besser vergleichbar, kompatibler und kohärenter geworden, was darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden die Mobilität der Studenten gefördert haben und die Hochschuleinrichtungen Mobilität in ihre Lernpläne integriert haben. Nun müssen auch die Bestimmungen über die Mobilität von Studenten innerhalb der Union verbessert werden. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung ist es, die europäischen Hochschulen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bologna-Prozess mündete in die Schaffung des europäischen Hochschulraums. Die dreistufige Struktur mit leicht verständlichen Programmen und Abschlüssen sowie die Einführung von Qualifikationsrahmen hat das Studium in Europa für Studenten aus Drittstaaten attraktiver gemacht.

⁵ KOM(2011) 567 endg.
⁶ OJ C 372, 20.12.2011, p. 36-41

- (16) Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Vorbereitungskurse für die unter diese Richtlinie fallenden Studenten sollten von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts festgelegt werden.
- (17) Als Nachweis der Annahme eines Drittstaatsangehörigen an einer Hochschuleinrichtung könnte unter anderem eine schriftliche Zusicherung der Aufnahme oder eine Einschreibebestätigung gelten.
- (18a) Drittstaatsangehörige, die die Zulassung als Praktikanten beantragen, sollten einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragsstellung einen Hochschulabschluss erlangt oder ein Studium in einem Drittland absolviert haben, das zu einem Hochschulabschluss führt. Sie sollten außerdem eine Praktikumsvereinbarung vorlegen, die eine Beschreibung des Praktikumsprogramms sowie Angaben zum Bildungsziel oder zu den Lernkomponenten, zur Dauer des Praktikums und zu den Bedingungen für die Betreuung des Praktikanten enthält. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass sie eine echte Ausbildung erhalten und nicht als normale Mitarbeiter eingesetzt werden. Darüber hinaus kann von den aufnehmenden Einrichtungen verlangt werden zu belegen, dass die Praktikumsstelle keinen Arbeitsplatz ersetzt. Sind im einzelstaatlichen Recht, in Tarifverträgen oder Praktikumsvorschriften bereits besondere Bedingungen festgelegt, können die Mitgliedstaaten von den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung als Praktikanten beantragen, die Einhaltung dieser besonderen Bedingungen verlangen.
- (18b) Diese Richtlinie sollte nicht für Trainees gelten, die im Rahmen einer konzerninternen Entsendung in die Union einreisen, um dort zu arbeiten, da sie unter die Richtlinie 2014/66/EU über unternehmensinterne Transfers fallen.
- (18c) Mit dieser Richtlinie sollten die Ziele des Europäischen Freiwilligendienst unterstützt werden, nämlich die Solidarität, das gegenseitige Verständnis und die Toleranz unter jungen Menschen und den Gesellschaften, in denen sie leben, zu entwickeln und gleichzeitig zur Verstärkung des sozialen Zusammenhalts beizutragen und die aktive Bürgerschaft junger Menschen zu fördern. Um den Zugang zum Europäischen Freiwilligendienst in der gesamten EU in einheitlicher Weise zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung zur Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst beantragen, anwenden.

- (19) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Schüler, Freiwillige, die an einem anderem als dem Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen, sowie Au-pair-Beschäftigte anzuwenden, um ihnen die Einreise und den Aufenthalt zu erleichtern und ihre Rechte zu garantieren.
- (19b) Mitgliedstaaten, die beschließen, diese Richtlinie auf Schüler anzuwenden, wird nahegelegt, dafür zu sorgen, dass das einzelstaatliche Zulassungsverfahren für Lehrkräfte, die ausschließlich Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschprogramms oder eines Bildungsvorhabens begleiten, im Einklang mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren für Schüler steht.
- (21) Eine Au-pair-Beschäftigung trägt zur Förderung persönlicher Kontakte bei, denn sie bietet Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und ihr Wissen über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre kulturellen Verbindungen zu diesen Staaten zu vertiefen. Gleichzeitig könnten Drittstaatsangehörige als Au-pair-Beschäftigte der Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt sein. Daher können die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Einreise und den Aufenthalt von Au-pair-Beschäftigten umsetzen, um ihnen eine faire Behandlung zu garantieren und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
- (21-a) Kann der betreffende Drittstaatsangehörige nachweisen, dass er während seines Aufenthalts im jeweiligen Mitgliedstaat Mittel erhält, die aus einem Stipendium, einem gültigen Arbeitsvertrag oder einem verbindlichen Arbeitsplatzangebot oder einer finanziellen Verpflichtung einer für den Schüleraustausch, die Aufnahme von Praktikanten oder den Freiwilligendienst zuständigen Organisation, einer Gastfamilie oder einer Au-pair-Vermittlungsstelle stammen, sollten die Mitgliedstaaten diese bei der Beurteilung der Frage, ob die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten könnten einen Referenzbetrag für die von ihnen als "nötig" erachteten Mittel festlegen, der für die einzelnen Gruppen von Drittstaatsangehörigen unterschiedlich hoch sein kann.
- (21-b) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, den Antragstellern zu gestatten, dass sie die Dokumente und Informationen nicht in der (den) jeweiligen Amtssprache(n), sondern in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union vorlegen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegen ist.

- (21 NEU) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, ein Zulassungsverfahren für öffentliche und/oder private Forschungseinrichtungen, die einen Wissenschaftler aus einem Drittstaat aufnehmen möchten, oder für Hochschuleinrichtungen, die einen Studenten aus einem Drittstaat aufnehmen möchten, vorzusehen. Diese Zulassung sollte nach den im einzelstaatlichen Recht oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Verfahren erfolgen. Anträge für zugelassene Forschungseinrichtungen oder Hochschuleinrichtungen sollten vereinfacht werden und die Einreise und den Aufenthalt von Wissenschaftlern oder Studenten aus einem Drittstaat beschleunigen.
- (21a) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, ein Zulassungsverfahren für Einrichtungen vorzusehen, die Schüler, Praktikanten oder Freiwillige aufnehmen. Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, dieses Verfahren auf einige oder alle Gruppen von aufnehmenden Einrichtungen anzuwenden. Diese Zulassung sollte nach den im einzelstaatlichen Recht oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Verfahren erfolgen. Anträge für zugelassene aufnehmende Einrichtungen sollten die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in die bzw. in der Union beschleunigen.
- (21b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Zulassungsverfahren für aufnehmende Einrichtungen einzuführen. Wenn sie derartige Verfahren einführen, können sie beschließen, die Zulassung nur über zugelassene aufnehmende Einrichtungen zu genehmigen oder ein Zulassungsverfahren einzuführen und gleichzeitig die Zulassung über nicht zugelassene aufnehmende Einrichtungen zu genehmigen.
- (21c) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, andere als durch diese Richtlinie geregelte Aufenthaltstitel zu Studien- oder Forschungszwecken oder zur Teilnahme an einem Praktikum auszustellen.
- (22) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel ausstellen. Wenn ein Mitgliedstaat lediglich eine auf sein Hoheitsgebiet beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte dieser Mitgliedstaat dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das erforderliche Visum ausstellen und gewährleisten, dass die zuständigen Behörden zu diesem Zweck wirksam zusammenarbeiten. Stellt der Mitgliedstaat keine Visa aus, sollte er dem Drittstaatsangehörigen eine gleichwertige Erlaubnis erteilen, die ihm die Einreise ermöglicht.

- (23) Auf dem Aufenthaltstitel sollte die Rechtsstellung des betreffenden Drittstaatsangehörigen angegeben sein. Die Mitgliedstaaten können auf dem Aufenthaltstitel in Papierform oder dem elektronischen Aufenthaltstitel weitere Informationen vermerken, sofern dies nicht mit zusätzlichen Bedingungen verbunden ist.
- (24) Die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels gemäß dieser Richtlinie sollte sich nach der Art des Aufenthalts, also nach der Personengruppe, richten.
- (24a) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen dürfen, dass die gesamte Aufenthaltsdauer von Studenten auf die Höchststudiendauer nach einzelstaatlichem Recht beschränkt ist. In dieser Hinsicht könnte die Höchststudiendauer auch die Möglichkeit umfassen, die Studiendauer zu verlängern, um ein oder mehrere Studienjahre zu wiederholen, sofern dies in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist.
- (25) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels und von Mitteilungen zu verlangen. Die Gebühren sollten nicht unverhältnismäßig oder übermäßig hoch sein, damit sie den Zielen der Richtlinie nicht entgegenstehen.
- (26) Die den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen eingeräumten Rechte sollten unabhängig davon, in welcher Form die Aufenthaltstitel von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die gleichen sein.
- (28) Es sollte möglich sein, die Zulassung für die in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke aus besonderen Gründen abzulehnen. Insbesondere sollte die Möglichkeit bestehen, die Zulassung zu verweigern, falls ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer auf Tatsachen gestützten Beurteilung in einem konkreten Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu der Auffassung gelangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt.

(28a) Mit dieser Richtlinie sollen weder die Zulassung und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Beschäftigungszwecken geregelt noch die nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Rechtsstellung von Arbeitnehmern harmonisiert werden. Dennoch ist es möglich, dass in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die in dieser Richtlinie definiert werden, auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten als Personen betrachtet werden, die ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.

Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, dass Wissenschaftler, Freiwillige, Praktikanten oder Au-pair-Beschäftigte aus einem Drittstaat ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind, sollte dieser Mitgliedstaat das Recht behalten, die Anzahl der Zulassungen für die betreffende Gruppe oder die betreffenden Gruppen in seinem Hoheitsgebiet zu regulieren.

(28aa) Beantragt ein Wissenschaftler, Freiwilliger, Praktikant oder Au-pair-Beschäftigter die Zulassung für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Mitgliedstaat, sollte dieser Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, über eine Prüfung nachzuweisen, dass eine Stelle nicht mit den auf dem heimischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitskräften besetzt werden kann.

(28b) Für Studenten sollten keine Zulassungsquoten gelten, weil sie – auch wenn sie während ihres Studiums gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie arbeiten dürfen – die Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anstreben, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das als festen Bestandteil des Studiums auch ein Praktikum umfassen kann.

(28c) Beantragt ein Wissenschaftler, Freiwilliger, Praktikant oder Au-pair-Beschäftigter nach seiner Zulassung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats die Verlängerung seines Aufenthaltstitels für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses in dem betreffenden Mitgliedstaat – mit Ausnahme von Wissenschaftlern, die ihr Beschäftigungsverhältnis mit der gleichen aufnehmenden Einrichtung fortsetzen –, so sollte dieser Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, über eine Prüfung nachzuweisen, dass eine Stelle nicht mit den auf dem heimischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitskräften besetzt werden kann.

- (29) Bestehen Zweifel an den Antragsgründen, sollten die Mitgliedstaaten angemessene Prüfungen durchführen oder Nachweise verlangen können, um im Einzelfall die Pläne des Antragstellers in Bezug auf Forschung, Studium, Praktikum, Freiwilligendienst, Schüleraustausch, Bildungsvorhaben oder Au-Pair-Beschäftigung zu bewerten und dem Missbrauch und der falschen Anwendung des in dieser Richtlinie festgelegten Verfahrens vorzubeugen.
- (29a) Sind die übermittelten Angaben unvollständig, sollten die Mitgliedstaaten dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und eine angemessene Frist für deren Vorlage festlegen. Werden die Zusatzinformationen nicht fristgerecht erteilt, so kann der Antrag abgelehnt werden.
- (30) Die nationalen Behörden sollten den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie beantragen, und/oder seiner aufnehmenden Einrichtung die Entscheidung über den Antrag mitteilen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb des in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraums schriftlich erfolgen.
- (31) Mit dieser Richtlinie soll die Mobilität von Wissenschaftlern und Studenten innerhalb der Union erleichtert werden, indem u.a. der Verwaltungsaufwand, der mit der Mobilität in Bezug auf mehrere Mitgliedstaaten verbunden ist, verringert wird. Zu diesem Zweck wird mit dieser Richtlinie eine spezifische Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt, nach der ein Drittstaatsangehöriger, der über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zu Forschungs- und Studienzwecken verfügt, berechtigt ist, im Einklang mit den Mobilitätsbestimmungen dieser Richtlinie in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten einzureisen, sich dort aufzuhalten und einen Teil seiner Forschungstätigkeit oder seines Studiums durchzuführen bzw. zu absolvieren.
- (31a) Damit Wissenschaftler wegen ihrer Forschungstätigkeit problemlos von einer Forschungseinrichtung zu einer anderen wechseln können, sollten sie sich im Rahmen ihrer kurzfristigen Mobilität für eine Dauer von bis zu 180 Tagen je Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in zweiten Mitgliedstaaten aufhalten dürfen. Die langfristige Mobilität für Wissenschaftler sollte Aufenthalte in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten für eine Dauer von mehr als 180 Tagen je Mitgliedstaat umfassen. Familienangehörige sollten berechtigt sein, den Wissenschaftler während der Inanspruchnahme der Mobilität zu begleiten. Das Verfahren für ihre Mobilität sollte an das Verfahren für die Mobilität des Wissenschaftlers, den sie begleiten, angepasst werden.

- (31b) Damit die Kontinuität des Studiums von Studenten, die an einem EU- oder multilateralen Programm teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sichergestellt wird, sollte für Studenten in dieser Richtlinie eine Mobilität in Bezug auf einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten für eine Dauer von bis zu 360 Tagen je Mitgliedstaat vorgesehen werden.
- (31c) Wenn ein Wissenschaftler oder Student auf der Grundlage eines Mitteilungsverfahrens in einen zweiten Mitgliedstaat umzieht und ein Dokument erforderlich ist, um ihm den Zugang zu Dienstleistungen und Rechten zu erleichtern, sollte der zweite Mitgliedstaat dem Wissenschaftler oder Studenten ein Dokument ausstellen können, in dem bescheinigt wird, dass er berechtigt ist, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten. Ein solches Dokument darf keine zusätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte sein und hätte nur deklaratorischen Charakter.
- (31d) Zwar sollten mit der spezifischen Mobilitätsregelung im Rahmen dieser Richtlinie eigenständige Regeln für die Einreise zu Forschungs- und Studienzwecken in andere Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaat, der den ursprünglichen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, und den dortigen Aufenthalt festgelegt werden, jedoch sollten alle anderen in den einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands festgelegten Regeln für das Überschreiten von Grenzen durch Personen weiterhin gelten.
- (31e) Wird ein Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat ausgestellt, der den Schengen-Besitzstand nicht uneingeschränkt anwendet, und wird von dem Wissenschaftler oder seinen Familienangehörigen oder dem Studenten im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union eine Außengrenze im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates überschritten, so sollte ein Mitgliedstaat berechtigt sein, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass der Wissenschaftler oder der Student zu Forschungs- oder Studienzwecken in sein Hoheitsgebiet einreist oder die Familienangehörigen in sein Hoheitsgebiet einreisen, um den Wissenschaftler im Rahmen der Mobilität zu begleiten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, beim Überschreiten einer Außengrenze im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 das Schengener Informationssystem konsultieren und die Einreise verweigern oder die Mobilität ablehnen, wenn es sich um eine Person handelt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in diesem System zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist.

- (31f) Im Rahmen dieser Richtlinie sollte es zweiten Mitgliedstaaten gestattet sein, zu verlangen, dass Wissenschaftler oder Studenten, die auf der Grundlage eines vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels zuziehen und die Bedingungen für die Mobilität nicht mehr erfüllen, ihr Hoheitsgebiet verlassen. Verfügt der Wissenschaftler oder Student über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel, sollte der zweite Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG von ihm zu verlangen, dass er in diesen ersten Mitgliedstaat zurückkehrt. Ist die Mobilität vom zweiten Mitgliedstaat auf der Grundlage des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels gestattet worden und ist dieser Aufenthaltstitel während der Inanspruchnahme der Mobilität entzogen worden oder abgelaufen, kann der zweite Mitgliedstaat entweder beschließen, den Wissenschaftler oder Studenten im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG in einen Drittstaat zurückzuführen, oder den ersten Mitgliedstaat ersuchen, unverzüglich die Wiedereinreise des Wissenschaftlers oder Studenten in sein Hoheitsgebiet zu gestatten. Im zweiten Fall sollte der erste Mitgliedstaat dem Wissenschaftler oder Studenten ein Dokument ausstellen, mit dem die Wiedereinreise in sein Hoheitsgebiet gestattet wird.
- (32) Die Maßnahmen und Bestimmungen der Union im Bereich Zuwanderung und die Maßnahmen und Programme der Union zur Förderung der Mobilität von Wissenschaftlern und Studenten auf Unionsebene sollten einander ergänzen. Bei der Bestimmung der Gültigkeitsdauer der den Wissenschaftlern und Studenten ausgestellte Aufenthaltstitel sollten die Mitgliedstaaten die geplante Mobilität in Bezug auf andere Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen über die Mobilität berücksichtigen. Wissenschaftler und Studenten, die an einem EU- oder multilateralen Programm, das Mobilitätsmaßnahmen einschließt, teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sollten berechtigt sein, Aufenthaltstitel für mindestens zwei Jahre zu erhalten, sofern sie die einschlägigen Zulassungsbedingungen für diesen Zeitraum erfüllen.
- (33) Damit Studenten einen Teil der Kosten ihres Studiums decken und nach Möglichkeit praktische Erfahrungen sammeln können, sollten sie nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen während ihres Studiums Zugang zum Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats, in dem sie ihr Studium absolvieren, erhalten. Zu diesem Zweck sollte ihnen erlaubt werden, eine bestimmte Mindestanzahl an Stunden, die in dieser Richtlinie festgelegt wird, zu arbeiten. Der Grundsatz, dass Studenten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, sollte zur allgemeinen Regel erhoben werden. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit erhalten, die Lage auf ihrem eigenen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

- (34) Da in Zukunft mehr hoch qualifizierte Arbeitskräfte gebraucht werden, sollten Studenten, die in der Union ihr Studium abschließen, die Möglichkeit haben, für einen in dieser Richtlinie festgelegten Zeitraum im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben, um dort eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Wissenschaftler sollten nach Abschluss der in der Aufnahmevereinbarung definierten Forschungstätigkeit ebenfalls diese Möglichkeit haben. Damit ihnen die beantragte Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, kann von Studenten und Wissenschaftlern die Vorlage von Nachweisen gemäß den Anforderungen dieser Richtlinien verlangt werden. Sobald ihnen die Mitgliedstaaten eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt haben, werden sie nicht mehr als Wissenschaftler oder Studenten im Sinne dieser Richtlinie betrachtet. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, nach Ablauf eines in dieser Richtlinie festgelegten Mindestzeitraums zu überprüfen, ob sie gute Aussichten auf eine Beschäftigung oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit haben. Diese Möglichkeit berührt nicht andere Meldepflichten, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für andere Zwecke festgelegt sind. Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Gründung eines Unternehmens sollte jedoch nicht bedeuten, dass ein automatischer Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Gründung eines Unternehmens besteht. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin das Recht haben, die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wenn der Drittstaatsangehörige, dem ein Aufenthaltstitel für den Verbleib im Hoheitsgebiet zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Gründung eines Unternehmens ausgestellt wurde, eine Arbeitserlaubnis für eine Stelle beantragt.
- (36) Die angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die unter diese Richtlinie fallen, sollte im Einklang mit Artikel 79 des Vertrags sichergestellt werden. Wissenschaftler sollten in Bezug auf Artikel 12 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2011/98/EU wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats behandelt werden, wobei dieser Mitgliedstaat allerdings die Möglichkeit haben sollte, die Gleichbehandlung in bestimmten in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Fällen zu beschränken. Die Richtlinie 2011/98/EU, einschließlich der darin vorgesehenen Beschränkungen, sollte weiterhin für Studenten gelten. Die Richtlinie 2011/98/EU sollte weiterhin für Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte gelten, sofern sie in dem betreffenden Mitgliedstaat als Personen betrachtet werden, die ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind. Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht als Personen betrachtet werden, die ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind, sowie Schüler sollten in Bezug auf ein Minimum an Rechten, das in der vorliegenden Richtlinie festgelegt ist, wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats behandelt werden. Dies gilt auch für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, der sich jedoch nicht auf Beihilfen oder Darlehen für das Studium oder die Berufsbildung erstreckt.

- (36a) Die Gleichbehandlung, die Wissenschaftlern und Studenten sowie Praktikanten, Freiwilligen und Au-pair-Beschäftigten gewährt wird, wenn sie als Personen betrachtet werden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind, erstreckt sich auch auf die Zweige der sozialen Sicherheit, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind. Diese Richtlinie bewirkt keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit. Sie ist auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Drittstaatsangehörige, die in ihren Anwendungsbereich fallen, beschränkt. Des Weiteren sollten mit ihr keine Rechte in Situationen gewährt werden, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen, wie beispielsweise in Bezug auf Familienangehörige, die sich in einem Drittstaat aufhalten. Hiervon unberührt bleiben sollten jedoch gegebenenfalls die Rechte von Hinterbliebenen, die von einem Drittstaatsangehörigen, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ableiten, wenn sie in einem Drittstaat wohnhaft sind.
- (36b) In vielen Mitgliedstaaten wird das Recht auf Familienleistungen von einer gewissen Verbindung zu dem Mitgliedstaat abhängig gemacht, da mit den Leistungen eine positive demografische Entwicklung gefördert werden soll, um sicherzustellen, dass es in diesem Mitgliedstaat auch künftig genug Arbeitskräfte gibt. Diese Richtlinie sollte daher das Recht der Mitgliedstaaten, die Gleichbehandlung in Bezug auf Familienleistungen unter bestimmten Bedingungen einzuschränken, wenn sich der Wissenschaftler und die ihn begleitenden Familienangehörigen vorübergehend in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, nicht berühren.
- (36c) Im Falle der Mobilität zwischen Mitgliedstaaten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung finden. Diese Richtlinie sollte Drittstaatsangehörigen mit grenzüberschreitenden Belangen in mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr Ansprüche der sozialen Sicherheit gewähren als die, die im bestehenden Unionsrecht bereits vorgesehen sind.
- (36d) Die Anwendung dieser Richtlinie sollte etwaige günstigere Vorschriften, die im Unionsrecht und in anwendbaren internationalen Übereinkommen enthalten sind, unberührt lassen.
- (37) Bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Richtlinie sollten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats das in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 festgelegte einheitliche Muster verwenden.

- (38) Diese Richtlinie wahrt im Einklang mit Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union die Grundrechte und Grundsätze, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie ohne Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umsetzen.
- (40) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (41) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken oder zur Teilnahme an einem Praktikum oder am Europäischen Freiwilligendienst als verbindliche Bestimmungen sowie zur Teilnahme an einem Schüleraustausch oder einem anderen Freiwilligendienst als dem Europäischen Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung als fakultative Bestimmungen, nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs oder seiner Wirkungen besser auf Ebene der Union zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (42) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass der Öffentlichkeit insbesondere über das Internet geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die zu den Zwecken dieser Richtlinie zugelassenen aufnehmenden Einrichtungen und über die Bedingungen und Verfahren für die zu den Zwecken dieser Richtlinie erfolgende Zulassung von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

- (43) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (44) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (45) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien 2004/114/EG und 2005/71/EG.
- (46) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der Richtlinien 2004/114/EG und 2005/71/EG in innerstaatliches Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung unberührt lassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung

- a) der Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und für den dortigen Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Forschungs- oder Studienwecken oder zur Teilnahme an einem Praktikum oder am Europäischen Freiwilligendienst sowie – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – an einem Schüleraustauschprogramm oder einem Bildungsvorhaben, einem anderen Freiwilligendienst als dem Europäischen Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung sowie ihrer Rechte und gegebenenfalls der ihrer Familienangehörigen;
- b) der Bedingungen für die Einreise der unter Buchstabe a genannten Wissenschaftler und Studenten in andere Mitgliedstaaten als den ersten Mitgliedstaat, der dem Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, und für den dortigen Aufenthalt sowie ihrer Rechte;
- ba) der Bedingungen für die Einreise der unter Buchstabe a genannten Familienangehörigen von Wissenschaftlern in andere Mitgliedstaaten als dem ersten Mitgliedstaat, der dem Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, und für den dortigen Aufenthalt sowie ihrer Rechte.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die zu Forschungs-, Studien- oder Ausbildungszwecken oder zur Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst die Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragen oder bereits erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die die Zulassung zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm oder einem Bildungsvorhaben, einem anderen Freiwilligendienst als dem Europäischen Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung beantragen.

2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige,
 - a) die um internationalen Schutz ersuchen oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz gemäß Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates genießen;
 - b) deren Abschiebung aus faktischen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde;
 - c) die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft ausgeübt haben;
 - d) die in einem Mitgliedstaat über die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates⁷ verfügen;
 - e) die zusammen mit ihren Familienangehörigen — ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit — aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten oder zwischen der Union und Drittstaaten ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;
 - f) die als Trainees im Rahmen einer konzerninternen Entsendung auf der Grundlage der Richtlinie 2014/66/EU in die Union einreisen;
 - g) die als hochqualifizierte Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2009/50/EG des Rates zugelassen werden.

⁷ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Drittstaatsangehörige" Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind;
- b) "Wissenschaftler" Drittstaatsangehörige, die über einen Dokortitel oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen werden, um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise der genannte Abschluss erforderlich ist, auszuüben;
- c) "Studenten" Drittstaatsangehörige, die an einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zeugnis oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem einzelstaatlichen Recht und/oder eines Praktikums, das fester Bestandteil des Studiums ist;
- d) "Schüler" Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um im Rahmen eines Austauschprogramms oder eines Bildungsvorhabens, das von einer Bildungseinrichtung im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats durchgeführt wird, ein anerkanntes und/oder staatliches oder regionales Bildungsprogramm im Sekundarbereich zu absolvieren, das der Stufe 2 oder 3 der internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) entspricht;
- e) "Praktikanten" Drittstaatsangehörige, die über einen Hochschulabschluss verfügen oder die in einem Drittland ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, und die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um sich im Rahmen eines Praktikums Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen;

- g) "Freiwillige" Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um an einem Freiwilligendienst teilzunehmen;
- h) "Freiwilligendienst" ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt, Ziele von allgemeinem Interesse ohne Gewinnabsicht verfolgt und bei dem die Tätigkeiten nicht vergütet werden, mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen und/oder eines Taschengelds;
- i) "Au-pair-Beschäftigte" Drittstaatsangehörige, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, damit sie vorübergehend in einer Familie untergebracht werden, um ihre Sprachkenntnisse und ihr Wissen über den betreffenden Mitgliedstaat zu verbessern, und dafür leichte Hausarbeit verrichten und Kinder betreuen;
- j) "Forschung" systematisch betriebene, wissenschaftliche Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie der Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden;
- k) "Forschungseinrichtung" jede öffentliche oder private Einrichtung, die Forschung betreibt;
- l) "Bildungseinrichtung" eine öffentliche oder private Einrichtung des Sekundarbereichs, die von dem Aufnahmemitgliedstaat anerkannt ist und/oder deren Studienprogramme gemäß seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis auf der Grundlage transparenter Kriterien anerkannt sind und die an einem Austauschprogramm oder Bildungsvorhaben zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken teilnimmt;
- la) "Bildungsvorhaben" eine Reihe von Bildungsmaßnahmen, die von einer Bildungseinrichtung eines Mitgliedstaats in Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen in einem Drittstaat zum Zwecke des Kultur- und Wissensaustauschs entwickelt wurden;

- lb) "Hochschuleinrichtung" jede Art von Hochschuleinrichtung, die nach einzelstaatlichem Recht anerkannt oder als solche eingestuft ist, und an denen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, oder jede Einrichtung, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbietet;
- lc) "aufnehmende Einrichtung" eine Forschungseinrichtung, eine Hochschuleinrichtung, eine Bildungseinrichtung, eine für einen Freiwilligendienst zuständige Organisation oder eine Praktikanten aufnehmende Einrichtung, ungeachtet ihrer Rechtsform, der der Drittstaatsangehörige für die Zwecke dieser Richtlinie zugewiesen wird und die im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist;
- ld) "Gastfamilie" die Familie, die die (oder den) Au-pair-Beschäftigte(n) zeitweilig aufnimmt und sie oder ihn an ihrem Familienalltag in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer zwischen ihr und der/dem Au-pair-Beschäftigten geschlossenen Vereinbarung teilnehmen lässt;
- n) "Beschäftigung" die Ausübung von Tätigkeiten für einen Arbeitgeber oder nach dessen Weisung oder unter dessen Aufsicht, die nach innerstaatlichem Recht oder geltenden Tarifverträgen oder im Einklang mit den Gepflogenheiten als eine Form der Arbeit geregelt sind;
- na) "Arbeitgeber" eine natürliche oder juristische Person, für die oder nach deren Weisung oder unter deren Aufsicht die Beschäftigung erfolgt;
- o) "erster Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der als erster einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage dieser Richtlinie ausstellt;
- p) "zweiter Mitgliedstaat" einen anderen als den ersten Mitgliedstaat;
- q) "EU- oder multilaterale Programme mit Mobilitätsmaßnahmen" von der Union oder den Mitgliedstaaten finanzierte Programme zur Förderung der Mobilität von Drittstaatsangehörigen in der Union oder in den an den jeweiligen Programmen beteiligten Mitgliedstaaten;

- r) "Aufenthaltstitel" eine Aufenthaltserlaubnis oder – falls in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt, die bzw. das zum Zwecke dieser Richtlinie ausgestellt wird;
- ra) "Aufenthaltserlaubnis" einen Aufenthaltstitel, der im Format gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige erteilt wird und ihren Inhaber zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt;
- s) "Visum für den längerfristigen Aufenthalt" einen Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die von einem Mitgliedstaat erteilt wird oder die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwendenden Mitgliedstaats erteilt wird;
- t) "Familienangehörige" Drittstaatsangehörige im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG⁸.

Artikel 4

Günstigere Bestimmungen

1. Die Richtlinie berührt nicht günstigere Bestimmungen in
 - a) bi- oder multilateralen Übereinkünften zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten andererseits oder
 - b) bilateralen oder multilateralen Übereinkünften zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten.
2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Bezug auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 29 und 30 günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

⁸ ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

KAPITEL II

ZULASSUNG

Artikel 5

Grundsätze

1. Ein Drittstaatsangehöriger wird nach den Bestimmungen dieser Richtlinie nur dann zugelassen, wenn sich nach Prüfung der Dokumente zeigt, dass er die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen – je nach Gruppe – der Artikel 7 bis 14 erfüllt.
 - 1a. Die Mitgliedstaaten können von dem Antragsteller verlangen, dass er die Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.
2. Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, haben die Drittstaatsangehörigen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Wenn ein Mitgliedstaat lediglich eine auf sein Hoheitsgebiet beschränkten Aufenthaltserlaubnis erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen das erforderliche Visum ausstellen.

Artikel 5a

Anzahl der Zulassungen

Die Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festzulegen, wie viele in Artikel 2 Absatz 1 genannte Drittstaatsangehörige in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen; hiervon ausgenommen sind Studenten, wenn der betreffende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass diese ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind oder eingehen werden. Auf dieser Grundlage und für die Zwecke dieser Richtlinie kann ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel entweder als unzulässig angesehen oder abgelehnt werden.

Artikel 6

Allgemeine Bedingungen

1. Ein Drittstaatsangehöriger, der die Zulassung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Zwecken beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Er muss ein nach dem einzelstaatlichen Recht gültiges Reisedokument und erforderlichenfalls einen Visumantrag oder ein gültiges Visum oder gegebenenfalls eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt vorlegen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Geltungsdauer des Reisedokuments mindestens die Dauer des geplanten Aufenthalts abdeckt;
 - b) er muss eine Erlaubnis der Eltern oder eine gleichwertige Erlaubnis für den geplanten Aufenthalt vorlegen, wenn er nach dem einzelstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats minderjährig ist;
 - c) er muss Nachweise darüber vorlegen, dass er über eine Krankenversicherung verfügt oder – falls dies im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist – eine Krankenversicherung beantragt hat, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind. Die Versicherung gilt für die Dauer des geplanten Aufenthalts;
 - e) er muss auf Verlangen des Mitgliedstaats einen Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Antrags nach Artikel 31 erbringen;
 - f) er muss den vom betreffenden Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt und seine Rückreise zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss. Die Beurteilung der Frage, ob die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, stützt sich auf eine Einzelfallprüfung und berücksichtigt die Mittel, die u.a. aus einem Stipendium, einem gültigen Arbeitsvertrag oder einem verbindlichen Arbeitsplatzangebot oder einer finanziellen Verpflichtung einer für den Schüleraustausch oder den Freiwilligendienst zuständigen Organisation stammen.

3. Die Mitgliedstaaten können dem Antragsteller vorschreiben, dass er die Anschrift des betreffenden Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet angibt.

Wird in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Antragstellung die Angabe einer Anschrift verlangt, und der betreffende Drittstaatsangehörige kennt seine künftige Anschrift noch nicht, akzeptieren die Mitgliedstaaten auch die Angabe einer vorübergehenden Anschrift. In diesem Fall gibt der Drittstaatsangehörige seine ständige Anschrift spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 15 an

4. Die Mitgliedstaaten können einen Referenzbetrag für die "nötigen Mittel" nach Absatz 1 Buchstabe f angeben. Die Beurteilung der Frage, ob die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, stützt sich auf eine Einzelfallprüfung.
5. Der Antrag wird bearbeitet und geprüft, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige sich entweder außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhält, in das er zugelassen werden möchte, oder wenn er sich bereits mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält.

Abweichend hiervon kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit seinem einzelstaatlichen Recht den Antrag eines Drittstaatsangehörigen annehmen, der nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, der sich aber rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält.

6. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob der Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels von dem Drittstaatsangehörigen und/oder der aufnehmenden Einrichtung zu stellen ist.
7. Drittstaatsangehörigen, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit angesehen werden, ist die Zulassung zu verweigern.

Artikel 7

Besondere Bedingungen für Wissenschaftler

1. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zur Ausübung einer Forschungstätigkeit beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 eine Aufnahmevereinbarung oder einen Vertrag nach einzelstaatlichem Recht vorlegen, die bzw. den sie nach Artikel 9 mit einer Forschungseinrichtung geschlossen haben.
2. Die Mitgliedstaaten können nach ihrem einzelstaatlichen Recht eine schriftliche Zusage der Forschungseinrichtung verlangen, in der sich die Forschungseinrichtung verpflichtet, in den Fällen, in denen der Wissenschaftler unerlaubt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbleibt, die aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten seines Aufenthalts und seiner Rückkehr zu erstatten. Die finanzielle Haftung der Forschungseinrichtung endet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung.

Wird das Aufenthaltsrecht des Wissenschaftlers im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 24 verlängert, ist die Haftung der Forschungseinrichtung bis zum Beginn der Gültigkeit des Aufenthaltstitels zu Zwecken der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit befristet.

3. Ein Mitgliedstaat, der ein Zulassungsverfahren für Forschungseinrichtungen nach Artikel 8 eingeführt hat, befreit die von einer zugelassenen Forschungseinrichtung aufzunehmenden Antragsteller von der Pflicht, eine oder mehrere der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c, e oder f, Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente vorzulegen.

Artikel 8

Zulassung von Forschungseinrichtungen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für öffentliche und/oder private Forschungseinrichtungen, die einen Wissenschaftler im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zulassungsverfahrens aufnehmen möchten, ein Zulassungsverfahren einzuführen.

2. Die Zulassung der Forschungseinrichtungen erfolgt nach den im einzelstaatlichen Recht oder in der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren. Anträge auf Zulassung von Forschungseinrichtungen werden nach diesen Verfahren gestellt und stützen sich auf ihre gesetzlichen Aufgaben beziehungsweise gegebenenfalls deren Gründungszweck und den Nachweis, dass sie Forschung betreiben.

Die Zulassung einer Forschungseinrichtung gilt für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren. In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten eine Zulassung für einen kürzeren Zeitraum erteilen.

4. Ein Mitgliedstaat kann unter anderem die Verlängerung der Zulassung einer Forschungseinrichtung verweigern oder entscheiden, die Zulassung zu entziehen, wenn die Forschungseinrichtung die im Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wenn die Zulassung betrügerisch erlangt wurde oder wenn eine Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung mit einem Drittstaatsangehörigen betrügerisch oder fahrlässig geschlossen hat. Wurde die Verlängerung der Zulassung verweigert oder die Zulassung entzogen, kann die betreffende Einrichtung bis zu fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Nichtverlängerung oder Entziehung der Zulassung von einem neuen Antrag auf Zulassung ausgeschlossen werden.

Artikel 9

Aufnahmevereinbarung

1. Eine Forschungseinrichtung, die einen Drittstaatsangehörigen zu Forschungszwecken aufnehmen möchte, schließt mit diesem eine Aufnahmevereinbarung. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Verträge, die die in Absatz 2 und gegebenenfalls die in Absatz 3 aufgeführten Elemente enthalten, bei der Anwendung dieser Richtlinie als den Aufnahmevereinbarungen gleichwertig gelten.
2. Die Aufnahmevereinbarung enthält Folgendes:
 - a) die Bezeichnung oder den Zweck der Forschungstätigkeit oder das Forschungsgebiet;
 - b) die Zusage des Drittstaatsangehörigen, dass er sich bemühen wird, die Forschungstätigkeit abzuschließen;

- c) die Zusage der Forschungseinrichtung, dass sie den Drittstaatsangehörigen aufnimmt, so dass dieser die Forschungstätigkeit abschließen kann;
 - d) Start- und Abschlusstermin oder veranschlagte Dauer der Forschungstätigkeit;
 - e) Angaben zur beabsichtigten Mobilität in einen weiteren Mitgliedstaat oder mehrere weitere Mitgliedstaaten, falls dies zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Mitgliedstaat bekannt ist.
3. Die Mitgliedstaaten können außerdem verlangen, dass die Aufnahmevereinbarung Folgendes enthält:
- a) Angaben zum Rechtsverhältnis zwischen der Forschungseinrichtung und dem Wissenschaftler;
 - b) Angaben zu den Arbeitsbedingungen des Wissenschaftlers.
4. Eine Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung nur dann schließen, wenn die Forschungstätigkeit von den zuständigen Organen der Einrichtung nach Prüfung folgender Faktoren gebilligt wurde:
- a) Zweck und veranschlagte Dauer der Forschungstätigkeit und Verfügbarkeit der für ihre Durchführung erforderlichen Finanzmittel;
 - b) Qualifikation des Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf den Forschungsgegenstand; diese ist durch eine beglaubigte Kopie seines Hochschulabschlusses entsprechend Artikel 3 Buchstabe b nachzuweisen.
5. Die Aufnahmevereinbarung endet automatisch, wenn der Drittstaatsangehörige nicht in den Mitgliedstaat zugelassen wird oder wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Wissenschaftler und der Forschungseinrichtung beendet wird.
6. Die Forschungseinrichtung unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über jedes Ereignis, das die Durchführung dieser Aufnahmevereinbarung verhindern könnte.
7. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Forschungseinrichtung den zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung übermittelt, dass die Forschungstätigkeit durchgeführt worden ist.

8. Die Mitgliedstaaten können in ihrem einzelstaatlichem Recht festlegen, welche Folgen die Entziehung der Zulassung oder die Verweigerung der Verlängerung der Zulassung für die bestehenden, nach diesem Artikel geschlossenen Aufnahmevereinbarungen und für die Aufenthaltstitel der betroffenen Wissenschaftler hat.

Artikel 10

Besondere Bedingungen für Studenten

1. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zu Studienzwecken beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen nachweisen, dass sie von einer Hochschuleinrichtung zu einem Studium zugelassen worden sind;
 - b) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass sie die von der Hochschuleinrichtung geforderten Gebühren entrichtet haben;
 - c) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats eine hinreichende Kenntnis der Sprache nachweisen, in der das Studienprogramm, an dem sie teilnehmen möchten, erteilt wird;
 - d) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für ihr Studium zu tragen.
2. Für Drittstaatsangehörige, die mit ihrer Einschreibung bei einer Hochschuleinrichtung automatisch über eine Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind, gilt die Vermutung, dass sie die Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen.
3. Ein Mitgliedstaat, der ein Zulassungsverfahren für Hochschuleinrichtungen nach Artikel 13a eingeführt hat, befreit die von einer zugelassenen Hochschuleinrichtung aufzunehmenden Antragsteller von der Pflicht, ein oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben b, c oder d, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder Artikel 6 Absatz 3 genannten Dokumente vorzulegen.

Besondere Bedingungen für Schüler

2. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm oder einem Bildungsvorhaben beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie dürfen das von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegte Mindestalter nicht unter- und das festgelegte Höchstalter oder die festgelegte Klassenstufe nicht überschreiten;
 - b) sie müssen nachweisen, dass sie an einer Bildungseinrichtung angenommen worden sind;
 - c) sie müssen nachweisen, dass sie an einem anerkannten und/oder staatlichen oder regionalen Bildungsprogramm im Rahmen eines Austauschprogramms oder eines Bildungsvorhabens teilnehmen, das von einer Bildungseinrichtung im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht oder der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats durchgeführt wird;
 - d) sie müssen nachweisen, dass die Bildungseinrichtung oder – falls im einzelstaatlichen Recht vorgesehen – eine dritte Partei während des gesamten Aufenthalts der Schüler im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, die Verantwortung für sie übernimmt, insbesondere was die Unterrichtskosten anbelangt;
 - e) sie müssen nachweisen, dass sie während ihres gesamten Aufenthalts in einer Familie oder einer speziellen der Bildungseinrichtung angeschlossenen Unterkunft oder – falls im einzelstaatlichen Recht vorgesehen – einer anderen Einrichtung untergebracht sind, die die Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt und nach den Vorschriften für das Schüleraustauschprogramm oder das Bildungsvorhaben, an dem sie teilnehmen, ausgewählt wurde.
3. Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Schülern, die an einem Austauschprogramm oder einem Bildungsvorhaben teilnehmen, auf Staatsangehörige von Drittstaaten beschränken, die ihren eigenen Staatsangehörigen ebenfalls eine solche Möglichkeit einräumen.

Artikel 12

Besondere Bedingungen für Praktikanten

1. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Teilnahme an einem Praktikum beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum vorlegen, die theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen durch eine aufnehmende Einrichtung vorsieht. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Praktikumsvereinbarung durch die zuständige Behörde genehmigt wird und dass die Bedingungen, unter denen die Vereinbarung geschlossen worden ist, die Anforderungen des einzelstaatlichen Rechts oder von Tarifverträgen erfüllen oder im Einklang mit den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats stehen. In der Vereinbarung wird das Programm für das Praktikum sowie das Bildungsziel oder die Lernkomponenten, die Dauer des Praktikums, die Bedingungen für die Vermittlung des Praktikumsplatzes und die Betreuung des Praktikanten, dessen Arbeitszeiten und das Rechtsverhältnis zwischen dem Praktikanten und der aufnehmenden Einrichtung beschrieben;
 - ab) sie müssen nachweisen, dass sie in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragsstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben oder ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt;
 - c) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für das Praktikum zu tragen;
 - d) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass sie an einer Sprachausbildung teilgenommen haben oder teilnehmen werden, um die erforderlichen Kenntnisse für die Absolvierung des Praktikums zu erwerben;
 - e) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass die aufnehmende Einrichtung die Verantwortung für sie während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für die Kosten für Verpflegung und Unterkunft;

- f) falls sie während ihres Aufenthalts durch die aufnehmende Einrichtung untergebracht werden, müssen sie auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass die Unterkunft die Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt.
- 1a. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass das Praktikum den gleichen Bereich wie der in Absatz 1 Buchstabe ab genannte Hochschulabschluss bzw. das dort genannte Studium betrifft und dem gleichen Qualifikationsniveau entspricht.
2. Die Mitgliedstaaten können von der aufnehmenden Einrichtung verlangen zu belegen, dass die Praktikumsstelle keinen Arbeitsplatz ersetzt.
3. Die Mitgliedstaaten können nach ihrem einzelstaatlichen Recht eine schriftliche Zusage der aufnehmenden Einrichtung verlangen, in der sie sich verpflichtet, in den Fällen, in denen ein Praktikant unerlaubt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbleibt, die aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten seines Aufenthalts und seiner Rückkehr zu erstatten. Die finanzielle Haftung der aufnehmenden Einrichtung endet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Praktikumsvereinbarung.

Artikel 13

Besondere Bedingungen für Freiwillige

1. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Teilnahme an einem Freiwilligenprogramm beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung oder – falls im einzelstaatlichen Recht vorgesehen – einer anderen Stelle vorlegen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für den Freiwilligendienst zuständig ist, an dem sie teilnehmen. In der Vereinbarung wird der Freiwilligendienst beschrieben, seine Dauer, die Bedingungen für die Vermittlung des Freiwilligendienstes und die Betreuung der Freiwilligen während dieses Dienstes, die Arbeitszeiten, die zur Verfügung stehenden Mittel für die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie ein Mindestbetrag als Taschengeld für die Dauer des Aufenthalts und gegebenenfalls die Ausbildung, die die Freiwilligen erhalten, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß durchführen können;

- ab) falls sie während ihres Aufenthalts durch die aufnehmende Einrichtung untergebracht werden, müssen sie auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass die Unterkunft die Bedingungen des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt;
 - b) sie müssen nachweisen, dass die aufnehmende Einrichtung oder – falls im einzelstaatlichen Recht vorgesehen – eine andere Stelle, die für den Freiwilligendienst, an dem sie teilnehmen, zuständig ist, eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeiten abgeschlossen hat;
 - c) sie müssen auf Verlangen des Mitgliedstaats nachweisen, dass sie an einer Einführung in Sprache und Geschichte sowie in die politischen und sozialen Strukturen dieses Mitgliedstaats teilgenommen haben oder teilnehmen werden.
2. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Vorschriften für den Europäischen Freiwilligendienst ein Mindest- und ein Höchstalter für Drittstaatsangehörige festlegen, die die Zulassung zwecks Teilnahme an einem Freiwilligendienst beantragen.
 3. Freiwillige, die am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen, brauchen keinen Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b und gegebenenfalls Buchstabe c vorzulegen.

Artikel 13a

Zulassung von Hochschuleinrichtungen, Bildungseinrichtungen, für Freiwilligendienste zuständigen Organisationen oder Praktikanten aufnehmenden Einrichtungen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten beschließen, für Hochschuleinrichtungen, Bildungseinrichtungen, für Freiwilligendienste zuständige Organisationen oder Praktikanten aufnehmende Einrichtungen ein Zulassungsverfahren vorzusehen.
2. Die Zulassung erfolgt nach den in den Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Verfahren.
3. Beschließt ein Mitgliedstaat, ein Zulassungsverfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 einzuführen, muss er den aufnehmenden Einrichtungen klare und transparente Informationen bereitstellen, die sich u.a. auf die Bedingungen und Kriterien für die Zulassung, die Gültigkeitsdauer, die Folgen der Nichteinhaltung der Vorgaben, einschließlich der Entziehung der Zulassung oder der Verweigerung ihrer Verlängerung, sowie alle anwendbaren Sanktionen beziehen.

Artikel 14

Besondere Bedingungen für Au-pair-Beschäftigte

1. Drittstaatsangehörige, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat zwecks Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung beantragen, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten, einschließlich der Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld, geeignete Bestimmungen, die ihnen die Teilnahme an Kursen ermöglichen, und die maximalen Stundenzahl für ihre Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten festgelegt sind;
 - b) sie müssen zwischen achtzehn (18) und dreißig (30) Jahren alt sein. In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten auch Drittstaatsangehörige als Au-pair-Beschäftigte zulassen, die das Höchstalter überschreiten;
 - c) sie müssen nachweisen, dass die Gastfamilie oder eine Au-pair-Vermittlungsstelle, falls im einzelstaatlichen Recht vorgesehen, die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Unterhaltskosten, Unterkunft und bei Unfall.
2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Drittstaatsangehörige, die die Zulassung als Au-pair-Beschäftigte beantragen, folgende Nachweise erbringen:
 - a) Grundkenntnisse der Sprache des Gastlandes oder
 - b) den Abschluss einer Sekundarschule, Berufsqualifikationen oder gegebenenfalls nach einzelstaatlichem Recht des betreffenden Mitgliedstaats einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Berufs erfüllen.
- 2.a Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass die Vermittlung von Au-pair-Beschäftigten ausschließlich von einer Au-pair-Vermittlungsstelle nach den Bedingungen des einzelstaatlichen Rechts vorgenommen werden darf.

3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Angehörigen der Gastfamilie eine andere Staatsangehörigkeit haben als der Drittstaatsangehörige, der die Zulassung zwecks Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung beantragt, und darüber hinaus keine familiäre Bindung zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen haben.
4. Die Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung ist auf höchstens 25 Wochenstunden beschränkt. Die Au-pair-Beschäftigten müssen mindestens einen Tag pro Woche von ihren Au-pair-Pflichten befreit sein.
5. Die Mitgliedstaaten können einen Mindestbetrag festsetzen, der den Au-pair-Beschäftigten als Taschengeld zu zahlen ist.

KAPITEL III

AUFENTHALTSTITEL UND AUFENTHALTSDAUER

Artikel 15

Aufenthaltstitel

1. Wird der Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, verwenden die Mitgliedstaaten das in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegte Muster und tragen in diese Aufenthaltserlaubnis den Begriff "Wissenschaftler", "Student", "Schüler", "Praktikant", "Freiwilliger" oder "Au-pair-Beschäftigter" ein.
2. Wird der Aufenthaltstitel in Form eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt, tragen die Mitgliedstaaten im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke einen Hinweis ein, aus dem hervorgeht, dass das Visum einem "Wissenschaftler", "Studenten", "Schüler", "Praktikanten", "Freiwilligen" oder "Au-pair-Beschäftigten" erteilt wird.
3. Bei Drittstaatsangehörigen, die als Wissenschaftler oder Studenten im Rahmen eines bestimmten EU- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen in die Union reisen, wird das betreffende Programm oder die Vereinbarung auf dem Aufenthaltstitel angegeben.

4. Wird einem Wissenschaftler ein Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität in Form einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt, verwenden die Mitgliedstaaten das in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegte Muster und tragen in diese Aufenthaltserlaubnis "Mobilität von Wissenschaftlern" ein. Wird einem Wissenschaftler ein Aufenthaltstitel zum Zweck einer langfristigen Mobilität in Form eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt, tragen die Mitgliedstaaten im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke "Mobilität von Wissenschaftlern" ein.

Artikel 16

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels

2. Ein Aufenthaltstitel für Wissenschaftler wird für mindestens ein Jahr oder für die Dauer der Aufnahmevereinbarung ausgestellt, wenn diese kürzer ist. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels wird verlängert, wenn die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

Ein Aufenthaltstitel für Wissenschaftler, die an einem bestimmten EU- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, wird für mindestens zwei Jahre oder für die Dauer der Aufnahmevereinbarung ausgestellt, wenn diese kürzer ist. Werden die Bedingungen des Artikels 6 nicht in den gesamten zwei Jahren oder über die gesamte Dauer der Aufnahmevereinbarung erfüllt, gilt Unterabsatz 1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, nachzuprüfen, ob die Bedingungen für den Aufenthaltstitel nach Artikel 19 weiterhin erfüllt sind.

3. Ein Aufenthaltstitel für Studenten wird für mindestens ein Jahr oder für die Studiendauer ausgestellt, falls diese kürzer ist. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels wird verlängert, wenn die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

Ein Aufenthaltstitel für Studenten, die an einem bestimmten EU- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, wird für mindestens zwei Jahre oder für die Studiendauer ausgestellt, falls diese kürzer ist. Werden die Bedingungen des Artikels 6 nicht in den gesamten zwei Jahren oder über die gesamte Studiendauer erfüllt, gilt Unterabsatz 1. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, nachzuprüfen, ob die Bedingungen für den Aufenthaltstitel nach Artikel 19 weiterhin erfüllt sind.

4. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die gesamte Aufenthaltsdauer zu Studienzwecken auf die Höchststudiendauer nach einzelstaatlichem Recht beschränkt ist.
5. Ein Aufenthaltstitel für Schüler wird für die Dauer des Austauschprogramms oder Bildungsvorhabens, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt, oder für höchstens ein Jahr ausgestellt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die einmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels um die zum Abschluss des Schüleraustauschprogramms oder des Bildungsvorhabens erforderliche Dauer zuzulassen, wenn die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.
- 5a. Ein Aufenthaltstitel für Au-pair-Beschäftigte wird für die Dauer der Vereinbarung mit der Gastfamilie, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt, oder für höchstens ein Jahr ausgestellt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die einmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels um höchstens sechs Monate zuzulassen, wenn die Gastfamilie einen begründeten Antrag gestellt hat und die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.
6. Ein Aufenthaltstitel für Praktikanten wird für die Dauer der Praktikumsvereinbarung, wenn diese weniger als sechs Monate beträgt, oder für höchstens sechs Monate ausgestellt. Wenn die Vereinbarung länger als sechs Monate dauert, kann der Aufenthaltstitel für den entsprechenden Zeitraum nach einzelstaatlichem Recht ausgestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die einmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels um die zum Abschluss des Praktikums erforderliche Dauer zuzulassen, wenn die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

7. Ein Aufenthaltstitel für Freiwillige wird für die Dauer der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vereinbarung, wenn diese weniger als ein Jahr beträgt, oder für höchstens ein Jahr ausgestellt. Wenn die Vereinbarung länger als ein Jahr dauert, kann der Aufenthaltstitel für den entsprechenden Zeitraum nach einzelstaatlichem Recht ausgestellt werden.
8. Beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments des Drittstaatsangehörigen weniger als ein Jahr oder weniger als zwei Jahre in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass der beantragte Aufenthaltstitel nur für die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments ausgestellt wird.
9. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Einreise und Aufenthalt im ersten Jahr auf der Grundlage eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt zulassen, muss ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums für den längerfristigen Aufenthalt eingereicht werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird ausgestellt, wenn die in Artikel 19 aufgeführten Gründe nicht zutreffen.

Artikel 17

Zusätzliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 oder Buchstabe a Nummer 16 ihres Anhangs zusätzliche Informationen in Papierform angeben oder elektronisch speichern. Diese Informationen können sich auf den Aufenthalt und – in den in Artikel 23 genannten Fällen – auf die Erwerbstätigkeit des Studenten beziehen und insbesondere eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten enthalten, in denen sich der Wissenschaftler oder der Student aufhalten will, oder einschlägige Informationen über ein bestimmtes EU- oder multilaterales Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr anerkannten Hochschuleinrichtungen.
2. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass die in Absatz 1 genannten Informationen gemäß Nummer 12 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung auf einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt eingetragen werden.

KAPITEL IV

GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG, ENTZIEHUNG ODER NICHTVERLÄNGERUNG EINES AUFENTHALTSTITELS

Artikel 18

Ablehnungsgründe

1. Die Mitgliedstaaten lehnen einen Antrag ab, wenn
 - a) die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 oder die besonderen Bedingungen der Artikel 7, 10, 11, 12, 13 oder 14 nicht erfüllt sind;
 - b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;
 - d) die Mitgliedstaaten eine Zulassung ausschließlich durch eine zugelassene aufnehmende Einrichtung genehmigen und die aufnehmende Einrichtung nicht zugelassen ist.

2. Die Mitgliedstaaten können einen Antrag ablehnen, wenn
 - a) die aufnehmende Einrichtung oder die andere Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder die dritte Partei gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d, die Gastfamilie oder die Au-pair-Vermittlungsstelle ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist;
 - b) die Beschäftigungsbedingungen nach geltendem Recht, gemäß Tarifverträgen oder den Gepflogenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat durch die aufnehmende Einrichtung oder die Gastfamilie, die den Drittstaatsangehörigen beschäftigen wird, nicht erfüllt werden;
 - c) gegen die aufnehmende Einrichtung die andere Stelle nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder die dritte Partei nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d, die Gastfamilie oder die Au-pair-Vermittlungsstelle nach einzelstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden;

- ca) die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde oder betrieben wird, die Einreise von Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu erleichtern;
 - d) sich gegebenenfalls das Unternehmen der aufnehmenden Einrichtung gemäß den nationalen Insolvenzgesetzen in Abwicklung befindet oder abgewickelt worden ist oder wenn keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird;
 - f) der Mitgliedstaat Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte dafür hat, dass der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen würde als jene, für die er die Zulassung beantragt.
3. Beantragt ein Drittstaatsangehöriger die Zulassung für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im betreffenden Mitgliedstaat, so kann der Mitgliedstaat überprüfen, ob die entsprechende Stelle durch Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats oder durch andere Unionsbürger beziehungsweise durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhalten, besetzt werden könnte; trifft dies zu, kann der Antrag abgelehnt werden. Dieser Absatz berührt nicht den Grundsatz der Präferenz für Unionsbürger, wie er in den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakten formuliert ist.
4. Unbeschadet des Absatzes 1 muss jede Entscheidung, einen Antrag abzulehnen, die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten.

Artikel 19

Gründe für die Entziehung oder Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel oder verweigern seine Verlängerung, wenn
- a) der Drittstaatsangehörige die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 – mit Ausnahme des Absatzes 7 – oder die besonderen Bedingungen der Artikel 7, 10, 11, 12, 13, 14 oder 16 nicht mehr erfüllt;
 - b) die Aufenthaltstitel oder die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

- c) der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er zum Aufenthalt zugelassen wurde;
 - d) die Mitgliedstaaten eine Zulassung ausschließlich durch eine zugelassene aufnehmende Einrichtung genehmigen und die aufnehmende Einrichtung nicht zugelassen ist.
2. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn
- a) die aufnehmende Einrichtung oder die andere Stelle nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder die dritte Partei nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d, die Gastfamilie oder die Au-pair-Vermittlungsstelle den rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist;
 - b) gegen die aufnehmende Einrichtung oder die andere Stelle nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder die dritte Partei nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d, die Gastfamilie oder die Au-pair-Vermittlungsstelle nach einzelstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden;
 - c) sich gegebenenfalls das Unternehmen der aufnehmenden Einrichtung gemäß den nationalen Insolvenzgesetzen in Abwicklung befindet oder abgewickelt worden ist oder wenn keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird;
 - d) die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde oder betrieben wird, die Einreise von Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu erleichtern;
 - e) bei Studenten die Fristen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden oder wenn der betreffende Student keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts oder der einzelstaatlichen Verwaltungspraxis macht;
 - f) die Beschäftigungsbedingungen nach geltendem Recht, gemäß Tarifverträgen oder den Gepflogenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat durch die aufnehmende Einrichtung oder die Gastfamilie, die den Drittstaatsangehörigen beschäftigt, nicht erfüllt werden.
3. Im Falle einer Entziehung des Aufenthaltstitels kann ein Mitgliedstaat bei der Beurteilung, ob keine ausreichenden Studienfortschritte gemäß Absatz 2 Buchstabe e erzielt wurden, mit der aufnehmenden Einrichtung Rücksprache halten.

4. Die Mitgliedstaaten können Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen oder die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer aus diesen Gründen verweigern.
5. Beantragen Drittstaatsangehörige die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses in dem betreffenden Mitgliedstaat – mit Ausnahme von Wissenschaftlern, die ihr Beschäftigungsverhältnis mit der gleichen aufnehmenden Einrichtung fortsetzen –, so kann dieser Mitgliedstaat überprüfen, ob die entsprechende Stelle durch Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats oder durch andere Unionsbürger beziehungsweise durch Drittstaatsangehörige, die in diesem Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind, besetzt werden könnte; trifft dies zu, kann die Verlängerung des Aufenthaltstitels verweigert werden. Dieser Absatz berührt nicht den Grundsatz der Präferenz für Unionsbürger, wie er in den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakten formuliert ist.
6. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, den Aufenthaltstitel eines Studenten im Einklang mit Absatz 2 Buchstaben a, b, c, oder d zu entziehen oder dessen Verlängerung zu verweigern, so kann der Student einen Antrag auf Aufnahme durch eine andere Hochschuleinrichtung einreichen, damit er dort in einem gleichwertigen Studiengang sein Studium abschließen kann. Dem Studenten wird der Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erlaubt, bis die zuständigen Behörden über seinen Antrag entschieden haben.
7. Unbeschadet des Absatzes 1 muss jede Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder dessen Verlängerung zu verweigern, die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

KAPITEL V

RECHTE

Artikel 21

Gleichbehandlung

1. Wissenschaftler haben nach Maßgabe des Artikels 12 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2011/98/EU Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.
2. Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung der Wissenschaftler einschränken
 - a) in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/98/EU, indem sie Studien- und Unterhaltsbeihilfen und -darlehen oder andere Beihilfen und Darlehen ausschließen;
 - b) in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/98/EU, indem sie Familienleistungen für Wissenschaftler, die für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen wurden, verweigern;
 - c) in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/98/EU, indem sie seine Anwendung auf Fälle beschränken, in denen der eingetragene Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familienangehörigen des Wissenschaftlers, für die dieser Leistungen beansprucht, im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats liegt;
 - d) in Bezug auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2011/98/EU, indem sie den Zugang zu Wohnraum beschränken.
3. Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte, denen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Beschäftigungsverhältnis bescheinigt wird, sowie Studenten haben gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2011/98/EU vorbehaltlich der Beschränkungen nach Artikel 12 Absatz 2 der genannten Richtlinie Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

4. Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte, denen in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Beschäftigungsverhältnis bescheinigt wird, sowie Schüler haben in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit Anspruch auf Gleichbehandlung gemäß dem einzelstaatlichen Recht, sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Verfahren.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, ihnen in Bezug auf Verfahren zur Erlangung von Wohnraum und/oder Dienstleistungen, die durch öffentliche Arbeitsvermittlungsstellen nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts erbracht werden, keine Gleichbehandlung zu gewähren.

Artikel 22

Lehrtätigkeit von Wissenschaftlern

Wissenschaftler dürfen zusätzlich zu ihrer Forschungstätigkeit eine Lehrtätigkeit nach einzelstaatlichem Recht ausüben. Die Mitgliedstaaten können eine Höchstzahl von Stunden oder Tagen für die Lehrtätigkeit festlegen.

Artikel 23

Erwerbstätigkeit von Studenten

1. Außerhalb ihrer Studienzeiten sind Studenten vorbehaltlich der Regeln und Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, eine Anstellung anzunehmen, und ihnen kann die Berechtigung erteilt werden, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen; dabei gelten die Beschränkungen gemäß Absatz 3.
2. Falls erforderlich erteilen die Mitgliedstaaten den Studenten und/oder Arbeitgebern zuvor eine Erlaubnis nach einzelstaatlichem Recht.
3. Jeder Mitgliedstaat legt fest, wie viele Stunden pro Woche oder wie viele Tage bzw. Monate pro Jahr eine solche Tätigkeit maximal ausgeübt werden darf; diese Obergrenze darf 15 Stunden pro Woche oder eine entsprechende Zahl von Tagen bzw. Monaten pro Jahr nicht unterschreiten. Dabei kann die Lage auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

Artikel 24

Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung von Wissenschaftlern und Studenten

1. Nach Abschluss ihrer Forschungstätigkeit oder ihres Studiums in einem Mitgliedstaat haben Wissenschaftler und Studenten die Möglichkeit, sich auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von mindestens neun Monaten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der einen Aufenthaltstitel nach Artikel 15 ausgestellt hat, aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen.
3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Studenten in ihrem Studium ein Mindestniveau absolviert haben müssen, damit dieser Artikel auf sie Anwendung findet. Dieses Niveau darf nicht höher als Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens⁹ sein.
4. Zum Zweck des Aufenthalts nach Absatz 1 erteilen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Wissenschaftlers oder des Studenten dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a und c bis f, des Artikels 6 Absatz 7 und gegebenenfalls des Artikels 6 Absatz 3 weiterhin erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten können von Wissenschaftlern eine Bestätigung der aufnehmenden Einrichtung über den Abschluss der Forschungstätigkeit oder von Studenten den Nachweis eines Hochschuldiploms, eines Prüfungszeugnisses oder einen sonstigen Befähigungsnachweis verlangen. Gegebenenfalls, und sofern die Bestimmungen des Artikels 25 weiterhin erfüllt sind, wird die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 25 entsprechend verlängert.
5. Die Mitgliedstaaten können einen Antrag ablehnen, wenn
 - a) die in Absatz 4 und gegebenenfalls in den Absätzen 3 und 6 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind,

⁹ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C111 vom 6.5.2008, S. 1).

- b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.
6. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antrag des Wissenschaftlers oder des Studenten und gegebenenfalls der Familienangehörigen des Wissenschaftlers mindestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels nach den Artikeln 15 und 25 eingereicht wird.
- 6a. Liegt der Nachweis über ein Hochschuldiplom, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis oder die Bestätigung der aufnehmenden Einrichtung über den Abschluss der Forschungstätigkeit nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des nach Artikel 15 ausgestellten Aufenthaltstitels vor, und sind alle anderen Bedingungen erfüllt, so gestatten die Mitgliedstaaten dem Drittstaatsangehörigen im Einklang mit ihrem einzelstaatlichen Recht den Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet, damit er einen derartigen Nachweis innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorlegen kann.
7. Frühestens drei Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch den betreffenden Mitgliedstaat kann dieser von den Drittstaatsangehörigen den Nachweis verlangen, dass sie gute Aussichten auf eine Anstellung oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit haben.
- Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anstellung oder die selbständige Erwerbstätigkeit, die der Drittstaatsangehörige anstrebt, dem Niveau der Forschungsarbeiten oder des abgeschlossenen Studiums entspricht.
8. Sind die in den Absätzen 4 oder 7 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, können die Mitgliedstaaten die Aufenthaltserlaubnis des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Familienangehörigen im Einklang mit ihrem einzelstaatlichen Recht entziehen.
9. Zweite Mitgliedstaaten können diesen Artikel auf Wissenschaftler und gegebenenfalls deren Familienangehörige und/oder auf Studenten anwenden, die sich im Hoheitsgebiet des betreffenden zweiten Mitgliedstaats gemäß den Bestimmungen der Artikel 26A, 26B, 26C und 26D aufhalten oder aufgehalten haben.

Artikel 25

Familienangehörige von Wissenschaftlern

1. Für die Zwecke der Erteilung einer Erlaubnis an Familienangehörige von Wissenschaftlern, dem Wissenschaftler in den ersten – oder im Fall einer langfristigen Mobilität in die zweiten – Mitgliedstaaten nachzuzugeln, wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG mit den in diesem Artikel festgelegten Abweichungen an.
2. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer oder davon abhängig gemacht, dass der Wissenschaftler begründete Aussicht darauf haben muss, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.
3. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und -maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.
5. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG erteilt ein Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige, wenn die Bedingungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind; die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bearbeitet den vollständigen Antrag für die Familienangehörigen des Wissenschaftlers gleichzeitig mit dem Antrag für den Wissenschaftler auf Zulassung oder langfristige Mobilität, wenn der Antrag für die Familienangehörigen des Wissenschaftlers gleichzeitig gestellt wurde. Den Familienangehörigen wird die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt, wenn dem Wissenschaftler ein Aufenthaltstitel nach Artikel 15 ausgestellt wird.

6. Abweichend von Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/86/EG endet die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis von Familienangehörigen in der Regel mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, der dem Wissenschaftler ausgestellt wurde. Dies gilt gegebenenfalls auch für Aufenthaltstitel, die Wissenschaftlern zum Zwecke der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung gemäß Artikel 24 Absatz 1 ausgestellt wurden. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente von Familienangehörigen mindestens die Dauer des geplanten Aufenthalts abdeckt.
7. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG sehen der erste Mitgliedstaat – oder im Fall einer langfristigen Mobilität die zweiten Mitgliedstaaten – keine Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, etwa eine besonders hohe Arbeitslosigkeit.

KAPITEL VI

MOBILITÄT INNERHALB DER UNION

Artikel 26

Mobilität innerhalb der Union

1. Ein Drittstaatsangehöriger, der über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, der vom ersten Mitgliedstaat zum Zwecke eines Studiums im Rahmen eines EU- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulinrichtungen oder zu Forschungszwecken ausgestellt wurde, darf auf der Grundlage dieses Aufenthaltstitels und eines gültigen Reisedokuments unter den Bedingungen der Artikel 26A, 26B und 26D und vorbehaltlich des Artikels 26E in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten einreisen und sich dort aufhalten, um dort einen Teil seiner Forschungstätigkeit oder seines Studiums durchzuführen bzw. zu absolvieren.
2. Während der Inanspruchnahme der Mobilität gemäß Absatz 1 dürfen Wissenschaftler neben ihrer Forschungstätigkeit und Studenten neben ihrem Studium in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 22 bzw. Artikel 23 eine Lehrtätigkeit ausüben bzw. arbeiten.

3. Wenn ein Wissenschaftler im Einklang mit Artikel 26A oder 26B in einen zweiten Mitgliedstaat umzieht, sind Familienangehörige, die über eine gemäß Artikel 25 erteilte Aufenthaltserlaubnis verfügen, berechtigt, ihn im Rahmen seiner Mobilität unter den Bedingungen gemäß Artikel 26C zu begleiten.

Artikel 26A

Kurzfristige Mobilität von Wissenschaftlern

1. Wissenschaftler, die über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, sind berechtigt, sich zum Zwecke der Durchführung eines Teils ihrer Forschungstätigkeit in einer beliebigen Forschungseinrichtung in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten für eine Dauer von bis zu 180 Tagen je Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen aufzuhalten, vorbehaltlich der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen.
2. Der zweite Mitgliedstaat kann von dem Wissenschaftler und/oder der Forschungseinrichtung im ersten Mitgliedstaat und/oder der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat verlangen, den zuständigen Behörden des ersten und des zweiten Mitgliedstaats die Absicht des Wissenschaftlers, einen Teil seiner Forschungstätigkeit in der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat durchzuführen, mitzuteilen.

In diesen Fällen sieht der zweite Mitgliedstaat vor, dass die Mitteilung zu einem der nachstehenden Zeitpunkte erfolgt:

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Mitgliedstaat, wenn die Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat in diesem Stadium bereits geplant ist, oder
 - b) sobald – nach Zulassung des Wissenschaftlers in den ersten Mitgliedstaat – die beabsichtigte Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat bekannt wird.
3. Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt und hat der zweite Mitgliedstaat beim ersten Mitgliedstaat nach Absatz 6 keine Einwände erhoben, so kann die Mobilität des Wissenschaftlers in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels erfolgen.

4. Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe b erfolgt, so kann die Mobilität nach der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat unverzüglich oder jederzeit danach innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels eingeleitet werden.
- 4a. Der Mitteilung muss das gültige Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte gültige Aufenthaltstitel, der den gesamten Zeitraum der kurzfristigen Mobilität abdeckt, beigelegt werden.
5. Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass zusammen mit der Mitteilung folgende Unterlagen und Informationen übermittelt werden:
 - b) die Aufnahmevereinbarung im ersten Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 oder auf Verlangen des zweiten Mitgliedstaats die Aufnahmevereinbarung, die mit der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat geschlossen wurde;
 - d) die geplante Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der Mobilität, sofern dies nicht in der Aufnahmevereinbarung angegeben ist;
 - e) der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Nachweis, dass der Wissenschaftler über eine Krankenversicherung verfügt, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
 - f) der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehene Nachweis, dass der Wissenschaftler während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt und für die Rückreise in den ersten Mitgliedstaat in den in Artikel 26E Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss.

Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Urheber der Mitteilung vor dem Beginn der Mobilität die Anschrift des betreffenden Wissenschaftlers im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats angibt.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Urheber der Mitteilung die Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.

6. Auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 kann der zweite Mitgliedstaat gegen die Mobilität des Wissenschaftlers in Bezug auf sein Hoheitsgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Meldung Einwände erheben, wenn
 - a) die in Absatz 4a oder gegebenenfalls Absatz 5 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;
 - b) einer der Ablehnungsgründe gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b oder d oder Artikel 18 Absatz 2 vorliegt;
 - c) die Höchstdauer des Aufenthalts gemäß Absatz 1 erreicht wurde.
7. Wissenschaftler, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden, dürfen nicht in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats einreisen oder sich dort aufhalten.
8. Die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats und den Urheber der Mitteilung unverzüglich schriftlich über ihre Einwände gegen die Mobilität. Erhebt der zweite Mitgliedstaat nach Absatz 6 Einwände gegen die Mobilität und hat die Mobilität noch nicht stattgefunden, so erhält der Wissenschaftler nicht die Erlaubnis, einen Teil seiner Forschungstätigkeit in der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat durchzuführen. Hat die Mobilität bereits stattgefunden, so gilt Artikel 26E Absatz 4.
- 8a. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der zweite Mitgliedstaat dem Wissenschaftler ein Dokument ausstellen, in dem bescheinigt wird, dass er berechtigt ist, sich in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wahrzunehmen.

Langfristige Mobilität von Wissenschaftlern

1. In Bezug auf Wissenschaftler, die über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen und beabsichtigen, sich – für mehr als 180 Tage je Mitgliedstaat – in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten aufzuhalten, um einen Teil ihrer Forschungstätigkeit in einer Forschungseinrichtung durchzuführen, muss der zweite Mitgliedstaat entweder
 - a) Artikel 26A anwenden und dem Wissenschaftler gestatten, sich auf der Grundlage des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels während der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten;oder
 - b) das in den Absätzen 2 bis 7 vorgesehene Verfahren anwenden.

Der zweite Mitgliedstaat kann die Höchstdauer der langfristigen Mobilität eines Wissenschaftlers festlegen, die mindestens 360 Tage betragen muss.

2. Wird ein Antrag auf langfristige Mobilität gestellt, so gilt Folgendes:
 - a) Der zweite Mitgliedstaat kann von dem Wissenschaftler und/oder der Forschungseinrichtung im ersten Mitgliedstaat und/oder der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat die Übermittlung folgender Unterlagen verlangen:
 - i) ein gültiges Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel;
 - ii) den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Nachweis, dass der Wissenschaftler über eine Krankenversicherung verfügt, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;

- iii) den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehenen Nachweis, dass der Wissenschaftler während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt und für die Rückreise in den ersten Mitgliedstaat in den in Artikel 26E Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss;
- iv) die Aufnahmevereinbarung im ersten Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 oder auf Verlangen des zweiten Mitgliedstaats die Aufnahmevereinbarung, die mit der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat geschlossen wurde;
- v) die geplante Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der Mobilität, sofern dies nicht in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen angegeben ist.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller die Anschrift des Wissenschaftlers in seinem Hoheitsgebiet angibt.

Wird in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Antragstellung die Angabe einer Anschrift verlangt, und der betreffende Antragsteller kennt seine künftige Anschrift noch nicht, akzeptieren die Mitgliedstaaten auch die Angabe einer vorübergehenden Anschrift. In diesem Fall gibt der Wissenschaftler seine ständige Anschrift spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Aufenthaltstitels für die langfristige Mobilität an.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller die Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.

- b) Der zweite Mitgliedstaat trifft eine Entscheidung über den Antrag auf langfristige Mobilität und teilt die Entscheidung dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens aber 90 Tage nach dem Tag, an dem der vollständige Antrag den zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats vorgelegt wurde, schriftlich mit.
- c) Der Wissenschaftler ist nicht verpflichtet, für die Abgabe des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, und unterliegt nicht der Visumpflicht.

- d) Dem Wissenschaftler wird gestattet, seine Forschungstätigkeit in der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat durchzuführen, bis die zuständigen Behörden über seinen Antrag auf langfristige Mobilität entschieden haben, sofern
 - i) der in Artikel 26A Absatz 1 genannte Zeitraum und die Gültigkeitsdauer des vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels nicht abgelaufen ist und
 - ii) – falls der zweite Mitgliedstaat dies verlangt – der vollständige Antrag diesem Mitgliedstaat mindestens 30 Tage vor Beginn der langfristigen Mobilität des Wissenschaftlers übermittelt worden ist.
 - e) Ein Antrag auf langfristige Mobilität kann nicht zur gleichen Zeit wie eine Mitteilung im Hinblick auf kurzfristige Mobilität übermittelt werden. Falls sich nach dem Beginn der kurzfristigen Mobilität des Wissenschaftlers das Erfordernis einer langfristigen Mobilität ergibt, kann der zweite Mitgliedstaat verlangen, dass der Antrag auf langfristige Mobilität mindestens 30 Tage vor Ablauf der kurzfristigen Mobilität übermittelt wird.
3. Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf langfristige Mobilität ablehnen, wenn
- a) die in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind;
 - b) einer der Ablehnungsgründe gemäß Artikel 18, mit Ausnahme von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, vorliegt;
 - c) der Aufenthaltstitel für den Wissenschaftler im ersten Mitgliedstaat während des Verfahrens abläuft;
 - d) gegebenenfalls die Höchstdauer des Aufenthalts gemäß Absatz 1 erreicht wurde.
4. Wissenschaftler, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden, dürfen nicht in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats einreisen oder sich dort aufhalten.

5. Treffen die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats eine zustimmende Entscheidung über den Antrag auf langfristige Mobilität im Sinne des Absatzes 2, so wird dem Wissenschaftler ein Aufenthaltstitel gemäß Artikel 15 Absatz 4 ausgestellt. Der zweite Mitgliedstaat unterrichtet die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats im Fall der Ausstellung eines Aufenthaltstitels für langfristige Mobilität.
6. Die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats können den Aufenthaltstitel für langfristige Mobilität entziehen, wenn
 - a) die in Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
 - b) einer der Ablehnungsgründe gemäß Artikel 19, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe e, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6, vorliegt.
7. Trifft ein Mitgliedstaat eine Entscheidung über die langfristige Mobilität, so gilt Artikel 29 Absätze 2 bis 5 entsprechend.

Artikel 26C

Mobilität der Familienangehörigen von Wissenschaftlern

- 1. Familienangehörige von Wissenschaftlern, die über eine vom ersten Mitgliedstaat erteilte Aufenthaltserlaubnis verfügen, sind berechtigt, in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort aufzuhalten, um den Wissenschaftler zu begleiten.
1. Wenn der zweite Mitgliedstaat das Mitteilungsverfahren gemäß Artikel 26A Absatz 2 anwendet, verlangt er die Übermittlung folgender Unterlagen und Informationen:
 - a) die gemäß Artikel 26A Absatz 4a und Absatz 5 Buchstaben d, e und f erforderlichen Unterlagen und Informationen zu den Familienangehörigen, die den Wissenschaftler begleiten;
 - b) einen Nachweis, dass der Familienangehörige sich im Sinne des Artikels 25 als Angehöriger der Familie des Wissenschaftlers im ersten Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller die obengenannten Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.

Der zweite Mitgliedstaat kann gegen die Mobilität des Familienangehörigen in Bezug auf sein Hoheitsgebiet Einwände erheben, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Für diese Familienangehörigen gilt Artikel 26A Absatz 6 Buchstaben b und c und Absatz 8 entsprechend.

2. Wenn der zweite Mitgliedstaat das in Artikel 26B Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Verfahren anwendet, muss der Wissenschaftler oder der Familienangehörige des Wissenschaftlers einen Antrag bei den zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats einreichen. Der zweite Mitgliedstaat verlangt, dass der Antragsteller die folgenden Unterlagen und Informationen zu den Familienangehörigen übermittelt:
 - a) die gemäß Artikel 26B Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und v erforderlichen Unterlagen und Informationen zu den Familienangehörigen, die den Wissenschaftler begleiten;
 - b) einen Nachweis, dass der Familienangehörige sich im Sinne des Artikels 25 als Angehöriger der Familie des Wissenschaftlers im ersten Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller die obengenannten Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.

Der zweite Mitgliedstaat kann den Antrag auf Mobilität des Familienangehörigen in Bezug auf sein Hoheitsgebiet ablehnen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Für diese Familienangehörigen gilt Artikel 26B Absatz 2 Buchstaben b und c, Absatz 3 Buchstaben b, c und d, Absatz 5, Absatz 6 Buchstabe b und Absatz 7 entsprechend.

Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels für den Familienangehörigen des Wissenschaftlers endet generell zum Datum des Ablaufs des vom zweiten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels für den Wissenschaftler.

Der Aufenthaltstitel für die Mobilität von Familienangehörigen kann entzogen oder dessen Verlängerung verweigert werden, wenn der Aufenthaltstitel für die Mobilität des Wissenschaftlers, den sie begleiten, entzogen oder dessen Verlängerung verweigert wird und sie über kein eigenes Aufenthaltsrecht verfügen.

3. Familienangehörige des Wissenschaftlers, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden, dürfen nicht in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats einreisen oder sich dort aufhalten.

Artikel 26D

Mobilität von Studenten

1. Studenten, die über einen vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen und an einem EU- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sind berechtigt, in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten für eine Dauer von bis zu 360 Tagen je Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, um dort einen Teil ihres Studiums in einer Hochschuleinrichtung zu absolvieren, vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 8a genannten Bedingungen.

Ein Student, der nicht an einem EU- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für den keine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, muss für den zweiten Mitgliedstaat einen Antrag auf Genehmigung der Einreise und des Aufenthalts stellen, um dort einen Teil seines Studiums in einer Hochschuleinrichtung im Einklang mit den Artikeln 6 und 10 absolvieren zu können.

2. Der zweite Mitgliedstaat kann von der Hochschuleinrichtung im ersten Mitgliedstaat und/oder der Hochschuleinrichtung im zweiten Mitgliedstaat und/oder dem Studenten verlangen, den zuständigen Behörden des ersten und des zweiten Mitgliedstaats die Absicht des Studenten, einen Teil seines Studiums in der Hochschuleinrichtung im zweiten Mitgliedstaat zu absolvieren, mitzuteilen.

In diesen Fällen sieht der zweite Mitgliedstaat vor, dass die Mitteilung zu einem der nachstehenden Zeitpunkte erfolgt:

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Mitgliedstaat, wenn die Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat in diesem Stadium bereits geplant ist, oder
- b) sobald – nach Zulassung des Studenten in den ersten Mitgliedstaat – die beabsichtigte Mobilität in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat bekannt wird.

3-a. Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt und hat der zweite Mitgliedstaat beim ersten Mitgliedstaat nach Absatz 6 keine Einwände erhoben, so kann die Mobilität des Studenten in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels erfolgen.

4. Ist die Mitteilung gemäß Absatz 2 Buchstabe b erfolgt und hat der zweite Mitgliedstaat nach Absatz 6 keine schriftlichen Einwände gegen die Mobilität des Studenten erhoben, so gilt die Mobilität als genehmigt und kann sie in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat erfolgen.

4a. Der Mitteilung muss das gültige Reisedokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte gültige Aufenthaltstitel, der den gesamten Zeitraum der Mobilität abdeckt, beigefügt werden.

5. Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass zusammen mit der Mitteilung folgende Unterlagen und Informationen übermittelt werden:

- a) der Nachweis, dass der Student einen Teil seines Studiums im zweiten Mitgliedstaat im Rahmen eines EU- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen absolviert, und der Nachweis, dass der Student von einer Hochschuleinrichtung im zweiten Mitgliedstaat zugelassen wurde;
- b) die geplante Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der Mobilität, sofern dies nicht gemäß Buchstabe a angegeben wird;

- c) der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Nachweis, dass der Student über eine Krankenversicherung verfügt, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
- d) der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehene Nachweis, dass der Student während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, für sein Studium und für die Rückreise in den ersten Mitgliedstaat in den in Artikel 26E Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss;
- e) gegebenenfalls der Nachweis, dass der Student die von der Hochschuleinrichtung erhobenen Gebühren entrichtet hat.

Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Urheber der Mitteilung vor dem Beginn der Mobilität die Anschrift des betreffenden Studenten im Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats angibt.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Urheber der Mitteilung die Unterlagen in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer anderen von diesem Mitgliedstaat bestimmten Amtssprache der Europäischen Union vorlegt.

6. Auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 kann der zweite Mitgliedstaat gegen die Mobilität des Studenten in Bezug auf sein Hoheitsgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Meldung Einwände erheben, wenn
 - a) die in Absatz 4a oder Absatz 5 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;
 - c) einer der Ablehnungsgründe gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b oder d oder Artikel 18 Absatz 2 vorliegt;
 - e) die Höchstdauer des Aufenthalts gemäß Absatz 1 erreicht wurde.
7. Studenten, die als Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden, dürfen nicht in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats einreisen oder sich dort aufhalten.

8. Die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats und den Urheber der Mitteilung unverzüglich schriftlich über ihre Einwände gegen die Mobilität. Erhebt der zweite Mitgliedstaat nach Absatz 6 Einwände gegen die Mobilität, so erhält der Student nicht die Erlaubnis, einen Teil seines Studiums in der Hochschuleinrichtung im zweiten Mitgliedstaat zu absolvieren.
- 8a) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der zweite Mitgliedstaat dem Studenten ein Dokument ausstellen, in dem bescheinigt wird, dass er berechtigt ist, sich in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte wahrzunehmen.

Artikel 26E

Schutzmaßnahmen und Sanktionen in Mobilitätsfällen

1. Wird der Aufenthaltstitel für Forschungs- oder Studienzwecke von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellt, der den Schengen-Besitzstand nicht uneingeschränkt anwendet, und überschreitet der Wissenschaftler oder Student eine Außengrenze, um im Rahmen der Mobilität in einen zweiten Mitgliedstaat einzureisen, so sind die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats berechtigt, als Nachweis für die Mobilität den vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel sowie Folgendes zu verlangen:
- a) eine Kopie der Mitteilung gemäß Artikel 26A Absatz 2 oder Artikel 26D Absatz 2,
oder
- b) – wenn der zweite Mitgliedstaat die Mobilität ohne Mitteilung gestattet – den Nachweis, dass der Student einen Teil seines Studiums im zweiten Mitgliedstaat im Rahmen eines EU- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen absolviert, oder bei Wissenschaftlern entweder eine Kopie der Aufnahmevereinbarung, in der die Einzelheiten der Mobilität des Wissenschaftlers angegeben sind, oder – falls die Einzelheiten der Mobilität nicht in der Aufnahmevereinbarung angegeben sind – ein Schreiben der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat, in dem mindestens die Dauer der Mobilität innerhalb der Union und der Standort der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat angegeben sind.

Bei Familienangehörigen der Wissenschaftler sind die zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats berechtigt, als Nachweis für die Mobilität den vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel und eine Kopie der Mitteilung gemäß Artikel 26C Absatz 1 oder den Nachweis, dass sie den Wissenschaftler begleiten, zu verlangen.

2. Entziehen die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats den Aufenthaltstitel, so unterrichten sie gegebenenfalls unverzüglich die Behörden des zweiten Mitgliedstaats.
3. Der zweite Mitgliedstaat kann verlangen, dass er von der aufnehmenden Einrichtung des zweiten Mitgliedstaats oder von dem Wissenschaftler oder Studenten über jedwede Änderung unterrichtet wird, die sich auf die Bedingungen auswirkt, auf deren Grundlage die Mobilität bewilligt wurde.
4. Werden die Bedingungen für die Mobilität von dem Wissenschaftler oder gegebenenfalls seinen Familienangehörigen oder dem Studenten nicht mehr erfüllt,
 - a) kann der zweite Mitgliedstaat von dem Wissenschaftler und gegebenenfalls seinen Familienangehörigen oder dem Studenten verlangen, unverzüglich jedwede Tätigkeiten einzustellen und sein Hoheitsgebiet zu verlassen;
 - b) gestattet der erste Mitgliedstaat auf Ersuchen des zweiten Mitgliedstaats die Wiedereinreise des Wissenschaftlers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen oder des Studenten ohne Formalitäten und unverzüglich. Dies gilt auch, wenn der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel für den Wissenschaftler und gegebenenfalls seine Familienangehörigen oder den Studenten abgelaufen oder während der Inanspruchnahme der Mobilität im zweiten Mitgliedstaat entzogen worden ist.
5. Wird die Außengrenze eines Mitgliedstaats, der den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwendet, von dem Wissenschaftler oder seinen Familienangehörigen oder dem Studenten überschritten, so konsultiert dieser Mitgliedstaat das Schengener Informationssystem. Dieser Mitgliedstaat verweigert die Einreise bzw. erhebt Einwände gegen die Mobilität von Personen, die im Schengener Informationssystem zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben sind.

KAPITEL VII

VERFAHREN UND TRANSPARENZ

Artikel 27

Sanktionen gegen aufnehmende Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten können Sanktionen gegen aufnehmende Einrichtungen oder – in Fällen nach Artikel 23 – Arbeitgeber, die ihren aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, vorsehen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 29

Verfahrensgarantien und Transparenz

1. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden über den Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder auf dessen Verlängerung und unterrichten den Antragsteller gemäß den im einzelstaatlichen Recht festgelegten Mitteilungsverfahren so rasch wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrags schriftlich über die Entscheidung.
2. Betrifft das Zulassungsverfahren eine zugelassene aufnehmende Einrichtung gemäß den Artikeln 8 und 13a, wird abweichend von Absatz 1 die Entscheidung über den vollständige Antrag so rasch wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen getroffen.
3. Sind die Angaben oder die Unterlagen zur Begründung des Antrags unvollständig, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und legen eine angemessene Frist für deren Vorlage fest. Die Frist in den Absätzen 1 oder 2 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben. Werden die zusätzlichen Informationen oder Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, so kann der Antrag abgelehnt werden.

4. Die Gründe für eine Entscheidung, einen Antrag nicht zuzulassen oder abzulehnen oder eine Verlängerung zu verweigern, werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu entziehen, werden dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu entziehen, können auch der aufnehmenden Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag für unzulässig erklärt oder abgelehnt wird, eine Verlängerung verweigert oder ein Aufenthaltstitel entzogen wird, kann in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dem einzelstaatlichen Recht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden. In der schriftlichen Mitteilung werden das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, bei denen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

Artikel 30

Transparenz und Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen den Antragstellern die Informationen über alle im Rahmen der Antragstellung beizubringenden Nachweise sowie Informationen über die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt, einschließlich der damit verbundenen Rechte, Pflichten und Verfahrensgarantien des in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen in leicht zugänglicher Weise zur Verfügung. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Höhe der monatlich erforderlichen Mittel, u.a. ausreichende Mittel zur Deckung der Studien- oder Ausbildungskosten – unbeschadet einer Prüfung im Einzelfall – sowie der geltenden Gebühren. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats veröffentlichen regelmäßig Listen der aufnehmenden Einrichtungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zugelassen worden sind. Aktualisierte Fassungen dieser Listen werden nach jeder Änderung so rasch wie möglich veröffentlicht.

Artikel 31

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können von Drittstaatsangehörigen, einschließlich gegebenenfalls Familienangehörigen, oder aufnehmenden Einrichtungen für die Bearbeitung von Mitteilungen und Anträgen gemäß dieser Richtlinie Gebühren erheben. Diese Gebühren dürfen nicht unverhältnismäßig oder übermäßig hoch sein.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Zusammenarbeit zwischen Kontaktstellen

1. Die Mitgliedstaaten richten Kontaktstellen ein, die effektiv zusammenarbeiten und die zur Durchführung der Artikel 26A bis 26E benötigten Informationen entgegennehmen und weiterleiten. Die Mitgliedstaaten führen den Informationsaustausch vorzugsweise auf elektronischem Wege durch.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten über die in Absatz 1 genannten nationalen Kontaktstellen Folgendes mit:
 - a) die für die Mobilität gemäß den Artikeln 26A bis 26D geltenden Verfahren;
 - aa) ob dieser Mitgliedstaat die Zulassung von Studenten und Wissenschaftlern ausschließlich über zugelassene Forschungseinrichtungen oder Hochschuleinrichtungen gestattet;
 - b) die mehrjährigen Programme für Studenten und Wissenschaftler mit Mobilitätsmaßnahmen und die Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen.

Artikel 33

Statistik

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission statistische Angaben zur Anzahl der für die Zwecke dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitel und der gemäß Artikel 26A Absatz 2 oder Artikel 26D Absatz 2 eingegangenen Mitteilungen und, soweit möglich, zur Anzahl der Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltstitel verlängert oder entzogen wurde. Statistische Angaben zu den zugelassenen Familienangehörigen von Wissenschaftlern werden in derselben Weise übermittelt. Diese statistischen Angaben werden nach Staatsangehörigkeit und, soweit möglich, nach Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels untergliedert.

2. Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ...*.
3. Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt.

Artikel 34

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig – zum ersten Mal [fünf Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie] – Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Artikel 35

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

* ABl.: Bitte Datum einfügen: ein Jahr nach dem in Artikel 35 genannten Datum.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 36

Aufhebung

Die Richtlinien 2005/71/EG und 2004/114/EG werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in einzelstaatliches Recht mit Wirkung vom [Tag, der auf den in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt folgt] aufgehoben.

Für die Mitgliedstaaten, die an die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle in Anhang II.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 38

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Teil A

Aufgehobene Richtlinien mit ihren nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 36)

Richtlinie 2004/114/EG des Rates (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12)

Richtlinie 2005/71/EG des Rates (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht [und für die Anwendung]

(gemäß Artikel 36)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Anwendungsbeginn
2004/114/EG	12.1.2007	
2005/71/EG	12.10.2007	

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2004/114/EG	Richtlinie 2005/71/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1 Buchstabe a		Artikel 1 Buchstabe a
Artikel 1 Buchstabe b		–
–		Artikel 1 Buchstaben b und c
Artikel 2 einleitender Satz		Artikel 3 einleitender Satz
Artikel 2 Buchstabe a		Artikel 3 Buchstabe a
Artikel 2 Buchstabe b		Artikel 3 Buchstabe c
Artikel 2 Buchstabe c		Artikel 3 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstabe d		Artikel 3 Buchstabe e
–		Artikel 3 Buchstaben f und g
Artikel 2 Buchstabe e		Artikel 3 Buchstabe l
Artikel 2 Buchstabe f		Artikel 3 Buchstabe h
Artikel 2 Buchstabe g		–
–		Artikel 3 Buchstabe i
–		Artikel 3 Buchstaben m bis s
Artikel 3 Absatz 1		Artikel 2 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2		Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis e
–		Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben f und g
Artikel 4		Artikel 4
Artikel 5		Artikel 5 Absatz 1

–		Artikel 5 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1		Artikel 6 Buchstaben a bis e
–		Artikel 6 Buchstabe f
Artikel 6 Absatz 2		–
–		Artikel 7
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Satz		Artikel 10 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a		Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c		–
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 7 Absatz 2		Artikel 10 Absatz 2
–		Artikel 10 Absatz 3
Artikel 8		–
–		Artikel 11
Artikel 9 Absätze 1 und 2		Artikel 12 Absätze 1 und 2
Artikel 10 einleitender Satz		Artikel 13 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 10 Buchstabe a		Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 10 Buchstaben b und c		–
–		Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
–		Artikel 12 Absatz 2
Artikel 11 einleitender Satz		Artikel 14 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 11 Buchstabe a		–
Artikel 11 Buchstabe b		Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 11 Buchstabe c		Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 11 Buchstabe d		Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 12 bis 15		–
–		Artikel 14, 15 und 16
Artikel 16 Absatz 1		Artikel 20 Absatz 1 einleitender Satz
–		Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 16 Absatz 2		Artikel 20 Absatz 2
–		Artikel 21
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1		Artikel 23 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2		Artikel 23 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2		Artikel 23 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 3		–
Artikel 17 Absatz 4		Artikel 23 Absatz 4
–		Artikel 15, 24, 25, 27
–		Artikel 17
Artikel 18 Absatz 1		–
–		Artikel 29 Absatz 1
Artikel 18 Absätze 2, 3 und 4		Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 19		–
–		Artikel 30
Artikel 20		Artikel 31

–		Artikel 32 und 33
Artikel 21		Artikel 34
Artikel 22 bis 25		–
–		Artikel 35, 36 und 37
Artikel 26		Artikel 38
–		Anhänge I und II
	Artikel 1	–
	Artikel 2 einleitender Satz	–
	Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 3 Buchstabe a
	Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 3 Buchstabe i
	Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 3 Buchstabe k
	Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 3 Buchstabe b
	Artikel 2 Buchstabe e	–
	Artikel 3 und 4	–
	Artikel 5	Artikel 8
	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
	–	Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis f
	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a
	Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	–
	Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 9 Absätze 3, 4 und 5
	Artikel 7	–
	Artikel 8	Artikel 16 Absatz 1
	Artikel 9	–

	Artikel 10 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a
	–	Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b
	Artikel 10 Absatz 2	–
	Artikel 11 Absätze 1 und 2	Artikel 22
	Artikel 12 einleitender Satz	–
	Artikel 12 Buchstabe a	–
	Artikel 12 Buchstabe b	–
	Artikel 12 Buchstabe c	Artikel 21 Absatz 1
	Artikel 12 Buchstabe d	–
	Artikel 12 Buchstabe e	–
	–	Artikel 21 Absatz 2
	Artikel 13 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
	Artikel 13 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 1
	Artikel 13 Absätze 3 und 5	Artikel 26 Absatz 1
	Artikel 13 Absatz 4	–
	–	Artikel 26 Absätze 2, 3 und 4
	Artikel 14 bis 21	–

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Europäischen Parlaments

"Das Europäische Parlament und die Kommission fassen Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f dieser Richtlinie so auf, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag nur dann ablehnen können, wenn sie den jeweiligen Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Drittstaatsangehörigen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft und dabei Fakten oder ernsthafte objektive Gründe zugrunde gelegt haben. Die Kommission wird sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmung bei der Umsetzung der Richtlinie gemäß dieser Auslegung anwenden und wird im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Artikel 34 das Europäische Parlament und den Rat unterrichten.

Das Europäische Parlament und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung in diese Richtlinie keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Migration darstellen sollte."
